



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement Bundesamt für Polizei Guisanplatz 1A 3003 Bern

15. September 2021 (RRB Nr. 1011/2021)

Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 23. Juni 2021 eröffneten Sie das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf der Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (E-VPMT). Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wie schon in der Stellungnahme zum Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) festgehalten (RRB Nr. 270/2018), begrüssen wir die Einführung der vorgesehenen präventivpolizeilichen Massnahmen, da diese dazu dienen, terroristische Aktivitäten besser erkennen und verhindern zu können. Mit dem PMT und der dazugehörigen VPMT werden bestehende Lücken bei der Bekämpfung des Terrorismus geschlossen, was für die Sicherheitsbehörden von zentraler Bedeutung ist. Das ausführende Verordnungsrecht enthält insgesamt folgerichtige und praxistaugliche Regelungen. Zu einzelnen Verordnungen bzw. Bestimmungen haben wir folgende Bemerkungen anzubringen:

### Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen des Bundesamtes für Polizei und über das Informationssystem HOOGAN (SR 120.52)

Gemäss Art. 9 Abs. 3 Bst. c dieser Verordnung verfügen die für die Verhinderung von Gewalt an Sportveranstaltungen verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizeibehörden der Kantone (neben bestimmten Mitarbeitenden des Bundes) über einen Vollzugriff auf HOOGAN. Unerwähnt bleiben dabei die Stadtpolizeien, obwohl diesen – wie beispielsweise denjenigen der Städte Zürich und Winterthur – bereits heute Zugriff auf das erwähnte Informationssystem gewährt wird. Die heutige Praxis ist unbestrittenermassen gerechtfertigt und sollte in der betreffenden Bestimmung zum Ausdruck gebracht werden. Mit einer klaren Regelung ist somit sicherzustellen, dass den Stadtpolizeien (insbesondere von Zürich und Winterthur) weiterhin der Zugriff auf HOOGAN erlaubt bleibt.

#### Verordnung über den ausserprozessualen Zeugenschutz (E-ZeugSV, SR 312.21)

Die vorgesehenen Änderungen in dieser Verordnung erachten wir als sachgerecht. Ausdrücklich begrüsst wird, dass der Bund bereit ist, die Betriebskosten der Zeugenschutzstelle vollständig zu übernehmen (vgl. Art. 19 E-ZeugSV). Wir sind deshalb mit der Unterzeichnung der vorgelegten Vereinbarung über die Aufteilung der Betriebskosten der Zeugenschutzstelle zwischen Bund und Kantonen einverstanden. Anzumerken bleibt in diesem Zusammenhang allerdings, dass ein grosser Teil der Zeugenschutzprogramme für ausländische Behörden abgewickelt wird. Es ist deshalb wenig einsichtig, weshalb der Bundesrat hier kompensatorisch eine Bereitschaft der Kantone erwartet, vergleichbare Lasten zu übernehmen (vgl. Erläuternden Bericht, S. 26, Ziff. 4.1.1), zumal die Kantone die durch ihre Zeugenschutzprogramme entstehenden Kosten vergüten. Zudem kommen die administrativen Entlastungen in diesem Bereich nicht nur den Kantonen, sondern auch dem Bund zugute (vgl. Erläuternden Bericht, S. 27, Ziff. 4.2).

### Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (E-VÜPF, SR 780.11)

Aus den in die Vernehmlassung gegebenen Unterlagen geht nicht eindeutig hervor, wer die Kosten von Mobilfunklokalisierungen terroristischer Gefährderinnen und Gefährder trägt (vgl. Art. 68a E-VÜPF). Diesbezüglich ist zu klären, ob diese zulasten der die Massnahmen anordnenden Stelle (Bundesamt für Polizei) oder der für den Vollzug der Massnahmen zuständigen kantonalen Behörden (vgl. nArt. 23r Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit [SR 120]) fallen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:

Jacqueline Fehr Dr. Kathrin Arioli





Regierungsrat

Postgasse 68 Postfach 3000 Bern 8 info.regierungsrat@be.ch www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

20. Oktober 2021

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per E-Mail an nicola.hofer@fedpol.admin.ch

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

2021.SIDGS.462

RRB Nr.:

1140/2021

Direktion:

Sicherheitsdirektion

Klassifizierung:

nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Teilinkraftsetzung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus; Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus
Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir sind mit der Vorlage einverstanden und haben keine weiteren Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

D. Sinor

Beatrice Simon

Regierungspräsidentin

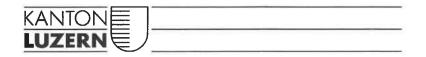
Christoph Auer Staatsschreiber

#### Kanton Bern Canton de Berne

Vernehmlassung des Bundes: Teilinkraftsetzung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus; Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus Stellungnahme des Kantons Bern

#### Verteiler

- Sicherheitsdirektion
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Datenschutzaufsichtsstelle
- Justizleitung



**Justiz- und Sicherheitsdepartement** 

Bahnhofstrasse 15 Postfach 3768 6002 Luzern Telefon 041 228 59 17 justiz@lu.ch www.lu.ch

Bundesamt für Polizei (fedpol)

per E-Mail nicola.hofer@fedpol.admin.ch

Luzern, 28. September 2021

Protokoll-Nr.: 1143

### Teilinkraftsetzung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus; Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt.

Wir unterstützen grundsätzlich die Vorlage und begrüssen insbesondere die erweiterten Zugriffsrechte auf die Datenbearbeitungssysteme des Bundes sowie den erleichterten Informationsaustausch im Kampf gegen die organisierte Kriminalität.

Hingegen sind wir mit der Aussage im Bericht, wonach die Kantone wegen der Kostenübernahme für die Zeugenschutzstelle jährlich insgesamt rund eine Million Franken einsparen könnten und erwartet werde, dass sich die Kantone bei künftigen Verhandlungen bereit erklärten, vergleichbare Lasten zu übernehmen, nicht einverstanden. Im Kanton Luzern hält sich die Mehrbelastung durch die zusätzlichen Aufgaben, die die Luzerner Polizei mit der Umsetzung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zu Bekämpfung von Terrorismus fortan zu erfüllen haben wird, mit der Kosteneinsparung bei der Zeugenschutzstelle die Waage. Es kann insgesamt also nicht von Kosteinsparungen durch die Vorlage gesprochen werden.

Freundliche Grüsse

Paul Winiker Regierungsrat



### Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justizund Polizeidepartement (EJPD) **Bundeshaus West** 3003 Bern

Teilinkraftsetzung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus, Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Juni 2021 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Teilinkraftsetzung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus und der Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat ist mit den angestrebten Änderungen einverstanden und verzichtet im Übrigen auf eine einlässliche Vernehmlassung.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 28. September 2021

Im Namen des Regierungsrats Der Landammann

Der Kanzleidirektor

**Urban Camenzind** 

Roman Balli



6431 Schwyz, Postfach 1260

#### per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement 3003 Bern

nicola.hofer@fedpol.admin.ch

Schwyz, 28. September 2021

Teilinkraftsetzung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus und Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 23. Juni 2021 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassungsvorlage bis 14. Oktober 2021 Stellung zu nehmen, indes verzichtet der Kanton Schwyz auf die Einreichung einer Vernehmlassung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher Landammann de dierungs, de that

Dr. Mathias E. Brun Staatsschreiber

Kopie an:

die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



JUSTIZ- UND SICHERHEITSDIREKTION DIREKTIONSSEKRETARIAT

Kreuzstrasse I, 6371 Stans Telefon 041 618 45 84, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Kreuzstrasse 1, Postfach DS

#### PER E-MAIL

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter Bundeshaus West 3003 Bern

Christof Würsch Direktionssekretär Telefon +41 41 618 45 82 christof.wuersch@nw.ch Stans, 14. Oktober 2021

Teilinkraftsetzung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus; Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus. Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 23. Juni 2021 eröffnete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) unter anderem bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (VPMT).

Der Kanton Nidwalden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er unterstützt vollumfänglich die Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD) vom 6. Oktober 2021 (vgl. insbesondere die Anmerkungen in Ziff. 2 dieser Stellungnahme).

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse DIREKTIONSSEKRETARIAT

Christof Würsch Direktionssekretär

Geht an:

- nicola.hofer@fedpol.admin.ch

2021.NWSTK.3611 1/1



Regierungsrat Rathaus 8750 Glarus

Telefon 055 646 60 11/12/15 E-Mail: staatskanzlei@gl.ch www.gl.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement 3003 Bern

Glarus, 5. Oktober 2021 Unsere Ref: 2021-158

Vernehmlassung zur Teilinkraftsetzung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus; Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus

Hochgeachtete Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen unser Einverständnis zur Vorlage mit. Besonders begrüssen wir auch die neu geregelte Bundesfinanzierung im Bereich Zeugenschutzstelle mit entsprechender Kostenentlastung der Kantone von insgesamt ca. einer Million Franken.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat

Landammann

Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):

nicola.hofer@fedpol.admin.ch



Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD Bundeshaus West 3003 Bern

T direkt +41 41 728 50 33 carmen.lingg@zg.ch Zug, 25. August 2021 LIRM SD SDS 7.11 / 290

Teilinkraftsetzung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus; Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus

Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Juni 2021 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 14. Oktober 2021 zur obgenannten Vorlage vernehmen zu lassen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Sicherheitsdirektion mit der direkten Erledigung der Vernehmlassung beauftragt. Gerne verzichten wir auf eine Stellungnahme des Kantons Zug.

Freundliche Grüsse Sicherheitsdirektion

Beat Villiger Regierungsrat

Versand per E-Mail an:

- EJPD (nicola.hofer@fedpol.admin.ch; als PDF- und Word-Version)
- Staatskanzlei (Abschluss der GEVER-Aufgabe)



Conseil d Etat Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

#### Conseil d'Etat CE Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48 www.fr.ch/ce

#### **PAR COURRIEL**

Département fédéral de justice et police DFJP Madame la Conseillère fédérale Karin Keller-Sutter Palais fédéral ouest 3003 Berne

Courriel: nicola.hofer@fedpol.admin.ch

Fribourg, le 28 septembre 2021

# Mise en vigueur partielle de la loi fédérale sur les mesures policières de lutte contre le terrorisme ; ordonnance sur les mesures policières de lutte contre le terrorisme - Consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons à la consultation mentionnée en titre. Le Conseil d'Etat fribourgeois a pris connaissance de l'avant-projet d'ordonnance et du rapport explicatif mis en consultation. Dans le délai imparti, nous vous faisons part des remarques suivantes.

D'une manière générale, le Conseil d'Etat salue la précision des nouveaux droits d'accès dont le principe est prévu par la loi fédérale sur les mesures policières de lutte contre le terrorisme (ci-après : MPT). Il souligne à cet égard que l'accès à des informations croisées via les bases de données existantes constitue un outil fondamental de la lutte contre les formes de criminalité de type terrorisme.

Par ailleurs, le Conseil d'Etat accueille favorablement les adaptations d'ordonnances nécessaires à la mise en œuvre des modifications entraînées par la MPT. Ces adaptations étant essentiellement d'ordre formel, voire soutiennent l'échange d'informations dans le cadre de la lutte contre le crime organisé, le Conseil d'Etat n'a pas d'observations particulières ou complémentaires à formuler.

Tout en vous remerciant de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de cette consultation, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

#### Au nom du Conseil d'Etat :

THE CANDULATION OF THE CANDULATI

Jean-François Steiert, Président

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

#### Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24 4509 Solothurn so.ch

> Bundesamt für Polizei fedpol Guisanplatz 1A 3003 Bern

21. September 2021

Teilinkraftsetzung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus; Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus - Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 23. Juni 2021 in oben genannter Angelegenheit. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

#### I. Grundsätzliches

a) Zur Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus

Mit dem Bundesgesetz über die polizeilichen Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) werden insgesamt 13 Bundesgesetze geändert, insbesondere das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120).

Die Einführung neuer präventiv-polizeilicher Massnahmen (Art. 23k-23q nBWIS) schliesst eine wichtige Lücke bei der Bekämpfung des Terrorismus. Die Massnahmen werden vom Bundesamt für Polizei fedpol angeordnet, die meisten auf Antrag der Kantone oder des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB). Sie ergänzen die kantonalen Präventionsmassnahmen und den Nationalenaktionsplan (NAP). Diese subsidiäre und komplementäre Konzeption entspricht unserem föderalen Verständnis. Allerdings führt sie im Vollzug unweigerlich zu verschiedenen Schnittstellen. Im Rahmen der weiteren Umsetzungsarbeiten sollte dieser Problematik die nötige Beachtung geschenkt werden, siehe Buchstabe c).

Die Bestimmungen des PMT werden von der Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (VPMT) konkretisiert. Die Bestimmungen dieses Mantelerlasses werden in die jeweiligen bestehenden Verordnungen aufgenommen. Im Vordergrund der VPMT steht der Datenaustausch zwischen den beteiligten Behörden. Die eidgenössischen und kantonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie die kantonalen Strafvollzugsbehörden werden zum gegenseitigen Austausch von (besonders schützenswerten) Personendaten ermächtigt, sofern und soweit deren Kenntnis für die jeweilige Aufgabenerfüllung nötig ist. Erfahrungen zeigen, dass die wirksame Bekämpfung von Terrorismus nicht ohne angemessenen Datenaustausch zu leisten ist. Wir erachten die konkret vorgeschlagenen Präzisierungen der gesetzlich erteilten Zugriffsrechte auf die verschiedenen Informationssysteme des Bundes (bspw.

Zentrales Migrationsinformationssystem, Automatisiertes Polizeifahndungssystem und Informationssystem der Bundeskriminalpolizei) als sachgerecht und verhältnismässig. Auch die vorgeschlagenen Änderungen zur teilweisen Umsetzung des Postulats 20.3809 Guggisberg begrüssen wir. Es ist uns ein Anliegen, dass auch die erkannten Lücken im Informationsaustausch im Kampf gegen die organisierte Kriminalität geschlossen werden.

#### b) Zur Teilinkraftsetzung

Es ist vorgesehen, die Verordnungsänderungen gleichzeitig mit den durch das PMT geänderten Bundesgesetzen in Kraft zu setzen. Davon ausgenommen sind drei Bestimmungen des Bundesgesetzes über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten (Zentralstellengesetz, ZentG; SR 360), die keiner Konkretisierung bedürfen. Gegen ihre Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2021 ist nichts einzuwenden.

#### c) Anregung

Die neuen Massnahmen gemäss PMT bzw. BWIS ergänzen das bestehende Instrumentarium zur Bekämpfung des Terrorismus, was unweigerlich zu Schnittstellen zwischen den beteiligten Behörden führt. Es ist bedauerlich, dass sich der Entwurf nicht näher zu der sich abzeichnenden Schnittstellenproblematik zwischen Massnahmen nach PMT, angeordnet durch fedpol, und Massnahmen der kantonalen Justizvollzugsbehörden äussert. Die folgenden Beispiele dienen lediglich der Illustration der Problematik, es besteht kein Anspruch auf eine vollständige Auflistung offener Fragen:

Bei einer verurteilten Person kann es sich gleichzeitig um eine "terroristische Gefährderin" oder um eine Person handeln, die eine "terroristische Aktivität" i.S. von PMT bzw. BWIS ausüben will. Haben die Justizvollzugsbehörden davon Kenntnis, dürfte die Legalprognose kaum für eine Vollzugslockerung (offene Platzierung, Arbeits- bzw. Wohn- und Arbeitsexternat oder gar bedingte Entlassung) sprechen. Sollte eine Vollzugslockerung oder eine bedingte Entlassung jedoch gesetzlich vorgesehen sein, stellt sich aufgrund des Wortlauts von Artikel 23f nBWIS die Frage, inwieweit Raum für eine zusätzliche Eingrenzung auf eine Liegenschaft verbleibt. Die Frage des Vorrangs gleichzeitig ausgesprochener, sich widersprechender Anordnungen kann sich in der Praxis regelmässig stellen. Ungeklärt ist im Übrigen auch, wie das im Bereich des PMT bzw. BWIS zuständige Zwangsmassnahmengericht Bern von allfälligen Entscheidungen (bspw. Verzicht auf Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO) anderer Zwangsmassnahmengerichte Kenntnis erlangt. Schwierigkeiten ergeben sich im Weiteren bei einem "terroristischen Gefährder", der sich im Rahmen des Justizvollzugs nicht auf einen intrinsischen Veränderungsprozess eingelassen hat. Wie ist zu erreichen, dass die Person sich nach Vollzugsverbüssung der Strafe im Rahmen eines ambulanten Settings gemäss PMT auf einen nachhaltigen Disengagementprozess einlassen wird?

Im Rahmen der kantonalen Vollzugspraxis werden sich (unterschiedliche) Lösungsansätze für die ungeklärten Umsetzungsfragen entwickeln, was nicht grundsätzlich abzulehnen ist. Die Kantonsbehörden werden die neuen Massnahmen spezifisch auf die Gefährdung und die im Einzelfall verfolgten Ziele ausrichten (Verhältnismässigkeit). Als unerlässlich erachten wir indessen die Klärung der wesentlichen Schnittstellenfragen. Ansonsten besteht das Risiko, den von den neuen Massnahmen angestrebten Zweck in einem konkreten Einzelfall nicht zu erreichen.

Aus diesem Grund erlauben wir uns die Anregung, sich der Schnittstellenproblematik vertieft anzunehmen und den Kantonen entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

#### B. <u>Bemerkungen zu einzelnen Verordnungsänderungen</u>

#### a) Ausweisverordnung

Das mit dem PMT geänderte Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG; SR 143.1) erteilt dem NDB zum Zweck der Identitätsabklärung ein verhältnismässiges Zugriffsrecht auf das Informationssystem Ausweisschriften (ISA). Den

Polizeibehörden von Bund und Kantonen steht die Berechtigung bereits nach geltendem Recht zu. Bei Vorliegen der nötigen Voraussetzungen, insb. Kenntnis der Ausweisnummer, kann neu auch der NDB im Abrufverfahren eine Namensabfrage tätigen. Kennt der NDB indessen lediglich den Namen, hat er ein Amtshilfeersuchen an fedpol zu richten. Die entsprechende Bestimmung in Anhang 1 zur Verordnung trägt u.E. der Besonderheit der in ISA enthaltenen Personendaten Rechnung.

#### b) Verordnung über den ausserprozessualen Zeugenschutz (ZeugSV)

Die im erläuternden Bericht aufgeführten Gründe für die vorgeschlagenen Änderungen überzeugen. Dies gilt auch für die Aufhebung von Art. 18 nZeugSV und der damit verbundenen neuen Kostenverteilung. Bislang werden die Betriebskosten der Zeugenschutzstelle zu gleichen Teilen vom Bund und den Kantonen getragen. Neu soll der Bund die Betriebskosten in Erfüllung seiner staatsvertraglichen Verpflichtung vollständig tragen. Die fallabhängigen Kosten werden weiterhin vom antragstellenden Kanton getragen.

Die neue Regelung führe bereits ab 2022 zu einer Mehrbelastung des Bundes von rund 1 Mio. Franken. Kritisch beurteilen wir die damit verbundene Erwartung des Bundesrates, die Kantone würden sich bei künftigen Verhandlungen bereit erklären, vergleichbare Lasten zu übernehmen. Die Erwartung steht im Widerspruch zu den (meisten) auf Seite 9 des erläuternden Berichts dargelegten Gründen für die neue Kostenverteilung. Aus diesen kann vielmehr gefolgert werden, dass die Kantone offensichtlich während acht Jahren Kosten von insgesamt 8 Mio. Franken zu Gunsten des Bundes getragen haben.

Diesbezüglich ist den Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen auf den Bund und die Kantone (S. 26/27 erläuternder Bericht) nicht zuzustimmen. In diesem Zusammenhang wird auf die Anmerkungen zur Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs verwiesen, vgl. Buchstabe f.

c) Verordnung über die Wahrnehmung kriminalpolizeilicher Aufgaben im Bundesamt für Polizei

Die mit den geänderten Art. 4 Abs. 1 Bst. h-j herbeigeführten Klärungen betreffend Auskunftspflicht bestimmter Bundesbehörden gegenüber der Bundeskriminalpolizei sind i.S. einer wirkungsvollen Bekämpfung der organisierten und international tätigen Kriminalität zu begrüssen.

Das mit dem PMT geänderte Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748.0) verlangt vom Luftfahrtpersonal von Luftverkehrsunternehmen mit Sitz in der Schweiz und allen anderen Personen, die Zugang zum Sicherheitsbereich eines Flughafens haben oder erhalten sollen, sich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zu unterziehen. Luftverkehrsunternehmen und Flughafenhalter können dazu die kantonalen Polizeibehörden beiziehen. Zu diesem Zweck wird die Bundeskriminalpolizei gestützt auf Art. 6 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. i und j neu ermächtigt, den Polizeibehörden relevante Daten zu übermitteln, soweit es sich um gesicherte Informationen handelt. Der Kanton Solothurn verfügt mit dem Flughafen Grenchen über eine Schengen-Aussengrenze. Den genannten Überprüfungen und dem dazu nötigen Datenaustausch stimmen wir ausdrücklich zu.

#### d) Janus-Verordnung

Das mit dem PMT geänderte ZentG ermächtigt die Zentralstellen des Bundes, im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs im Internet und in elektronischen Medien verdeckt zu fahnden. Will man bestimmte Straftaten wie beispielsweise Finanzierung des Terrorismus effektiv verhindern, ist die Ermächtigung zur verdeckten Fahndung im virtuellen Raum unerlässlich. Ausserdem müssen die dabei gewonnenen Daten im Janus bearbeitet werden dürfen. Die Verordnungsanpassungen sind demnach angezeigt.

Der geltende Art. 11 Abs. 2 der Verordnung gewährt "nur" denjenigen kantonalen kriminalpolizeilichen Diensten und Strafverfolgungsbehörden, die das jeweilige

Ermittlungsverfahren selbst führen, sowie den im Bearbeitungsreglement bezeichneten Spezialisten der Bundeskriminalpolizei Zugriff auf das System.

Der neue Art. 11 Abs. 1 Bst. k sieht eine Erweiterung auf die für die Strafverfolgung, die Risikoanalyse sowie auf die für die Personenkontrolle an der Grenze und im Inland eingesetzten Mitarbeitenden der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) vor. Dieser Berechtigung stehen wir kritisch gegenüber. Unseres Erachtens ist sie zur Erreichung der mit Janus angestrebten Zwecke gemäss nArt. 3 der Verordnung nicht erforderlich. Janus dient der Bundeskriminalpolizei (und den Kriminalpolizeien der Kantone) zur Erfüllung ihrer gerichtspolizeilichen Aufgaben in einem bestimmten Deliktsbereich (z.B. Wirtschaftskriminalität, Geldwäscherei, Korruptionsdelikte). Die EZV hat primär andere Aufgaben (und dementsprechend andere Informationssysteme). Selbst wenn das totalrevidierte Zollgesetz der EZV im Bereich der Strafverfolgung neue Aufgaben übertragen sollte, ist zumindest die Abfrageberechtigung im Janus zwecks Personenkontrolle an der Grenze und im Inland unverhältnismässig. Als übermässig erweist sich auch der Kreis der EZV- Mitarbeitenden, denen der Online-Zugriff auf Janus erteilt werden soll, siehe Anhang 2 zur Verordnung. Die vorgeschlagenen Abfragemöglichkeiten der EZV auf Janus bezwecken, die EZV enger in das Dispositiv der föderalistischen Strafverfolgung Schweiz einzubinden (S. 19 erläuternder Bericht).

Inwieweit der Souverän die EZV in dieses Dispositiv überhaupt einbinden will, ist noch nicht entschieden. Wir machen deshalb beliebt, den Zugriff erst nach Verabschiedung des totalrevidierten Zollgesetzes zu prüfen und allenfalls zu regeln.

#### e) RIPOL-Verordnung

Gemäss Anhang 1 soll neu die Transportpolizei (TPO) zur Ansicht der im RIPOL gespeicherten Daten berechtigt sein. Die Änderung kommt einem Anliegen der kantonalen Polizeibehörden nach. Sie führt zu einer wesentlichen Vereinfachung der bislang geltenden Abläufe zwischen Polizei und TPO.

f) Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Die Gebühr für eine Mobilfunklokalisierung eines terroristischen Gefähders soll Fr. 2'000.-betragen, die Entschädigung des Mitwirkungspflichtigen Fr. 900.-. Bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum PMT (RRB Nr. 2018/404 vom 19. März 2018) haben wir auf die nicht nachvollziehbare Kostensteigerung von 60% hingewiesen, welche den Kantonen ab März 2018 für die Telefonüberwachung im Rahmen eines Strafverfahrens zugemutet wird. Es sei zu verhindern, dass Kantone wegen exorbitanter Kosten darauf verzichten, einen zur Gefahrenabwehr nötigen Antrag auf Mobilfunklokalisierung zu stellen. Leider wurde diesen von vielen Kantonen geäusserten Bedenken keine Beachtung geschenkt.

Unter Berücksichtigung der hohen Kosten, welche die Kantone als Gebühren und Entschädigungen in diesem Bereich zu tragen haben, erachten wir bereits erwähnte Erwartung des Bundes als nicht angemessen, vgl. Buchstabe b.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen in den weiteren Umsetzungsarbeiten.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Susanne Schaffner Frau Landammann

sig. Andreas Eng Staatsschreiber



#### Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9 CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62 Fax: +41 61 267 85 72 E-Mail: staatskanzlei@bs.ch www.regierungsrat.bs.ch Bundesamt für Justiz (fedpol)

Per E-Mail an: nicola.hofer@fedpol.admin.ch

Basel, 21. September 2021

P210942

Regierungsratsbeschluss vom 21. September 2021 Vernehmlassung zur Teilinkraftsetzung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus; Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (VPMT bzw. VO zum PMT); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Juni 2021 hat uns Bundesrätin Karin Keller-Sutter die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilinkraftsetzung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT), zum Entwurf der Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (VPMT) sowie weiteren Anpassungen von Verordnungen zum PMT zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend gerne unsere Einschätzung zukommen.

#### 1. Teilinkraftsetzung

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst eine rasche Umsetzung der vom Stimmvolk am 13. Juni 2021 gutgeheissenen PMT-Vorlage. Gegen eine vorzeitige Inkraftsetzung der Art. 1a, 2a und 3a des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994 über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten (ZentG; SR 360) gibt es aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt keine Einwände.

#### 2. Grundsätzliche Bemerkungen zu den Verordnungsänderungen

Mit dem gelungenen Entwurf der Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (VPMT) ist der Regierungsrat einverstanden und hat keine weiteren Bemerkungen. Auch zu den nachfolgend aufgeführten Verordnungsänderungen hat der Kanton Basel-Stadt keine Anmerkungen:

- Verordnung vom 4. Dezember 20091 über verwaltungspolizeiliche Massnahmen des Bundesamtes für Polizei und über das Informationssystem HOOGAN;
- Nachrichtendienstverordnung vom 16. August 2017;

#### Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

- Asylverordnung 2 vom 11. August 1993;
- ZEMIS-Verordnung vom 12. April 2006;
- Ausweisverordnung vom 20. September 20021;
- Organisationsverordnung vom 17. November 199914 für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement;
- RIPOL-Verordnung vom 26. Oktober 2016;
- Zollverordnung vom 1. November 2006;
- Verordnung vom 15. November 201727 über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs;
- Verordnung vom 15. November 201729 über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs;
- Verordnung vom 15. November 2017 über das Verarbeitungssystem für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs.

#### 3. Einzelne Anmerkungen zu konkreten Verordnungsbestimmungen

### 3.1 Verordnung vom 7. November 201215 über den ausserprozessualen Zeugenschutz

Die in Art. 2 Abs. 3 vorgesehene administrative Entlastung begrüsst der Regierungsrat. Einverstanden ist der Regierungsrat auch mit der Klärung der unterschiedlichen Beendigungsmöglichkeiten in Art. 5. Unklar erscheint aber, wie die Wahrung des rechtlichen Gehörs der zu schützenden Person gemäss Art. 5a gewährt werden soll. Es sollte unserer Ansicht nach explizit auf das anzuwendende Verfahrensrecht und die gültigen Rechtsschutzmechanismen hingewiesen werden.

Der Regierungsrat begrüsst die gemäss Art. 19 Abs. 1 vorgesehene Kostenregelung, d.h. dass die Kosten für den Betrieb der Zeugenschutzstelle künftig mittels einer Vereinbarung einvernehmlich geregelt werden sollen. Als Kriterium für die Bestimmung der Kostenanteile unter mehreren Kantonen schlägt der Regierungsrat jedoch das Interesse der einzelnen Kantone am konkreten Fall vor, denn der vorgeschlagene Kostenteiler gemäss Bevölkerungsanzahl kann zu ungerechten Kostenverteilungen unter den Kantonen führen.

Bei Art. 23 ist unserer Einschätzung nach nicht klar ersichtlich, ob die vergüteten Kosten von den geschuldeten Betriebskosten des entsprechenden Kantons oder aber von den Gesamtkosten in Abzug gebracht werden. Die erste Variante wird aus Sicht des Kantons Basel-Stadt bevorzugt.

#### 3.2 JANUS-Verordnung vom 15. Oktober 2008

Aus Sicht des Regierungsrats fehlt eine verfassungsrechtliche Grundlage, um dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) Kompetenzen einzuräumen, die in die kantonale Polizeihoheit eingreifen. Aus historischer und verfassungsmässiger Kompetenzaufteilung fallen polizeiliche Aufgaben in die Zuständigkeit der Kantone (Art. 57 Abs. 1 BV). Der gefestigte und auch in der Praxis bewährte Grundsatz, wonach die Kantone primär für die Wahrung der inneren Sicherheit zuständig sind, ist zudem von Lehre und Rechtsprechung unbestritten.

Dem Regierungsrat fällt in letzter Zeit denn auch auf, dass der Bundesgesetzgeber immer öfter in die verfassungsmässige Aufgabenteilung im Bereich der inneren Sicherheit eingreift, um Bundesbehörden polizeiliche Kompetenzen zuzuteilen, dies nicht nur im Rahmen der PMT und VPMT-Vorlage, sondern insbesondere der eidgenössischen Zollverwaltung im Rahmen der neuen Ausrichtung des BAZG. Dieser schleichende Aushöhlungsprozess der kantonalen Zuständigkeit im Bereich der Polizei- und Sicherheitsaufgaben wird nicht nur bemängelt, sondern klar abgelehnt.

#### Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus.

Freundliche Grüsse Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans Präsident Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

Runoras.

Landeskanzlei Rathausstrasse 2 4410 Liestal 061 552 50 06 landeskanzlei@bl.ch www.bl.ch



Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement Bern nicola.hofer@fedpol.admin.ch

Liestal, 28. September 2021

#### Vernehmlassung

betreffend Teil-Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus / Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Grundsätzlich stimmen wir dem unterbreiteten Geschäft zu, gestatten uns aber noch folgende Bemerkungen zu einzelnen Verordnungsänderungen:

Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz-und Polizeidepartement

Artikel 11a Absatz 3 ermächtigt fedpol, zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben mit den kantonalen Strafverfolgungsbehörden Vereinbarungen operativer, technischer und administrativer Natur abzuschliessen. Für die immer komplexer werdende Bekämpfung von grenzüberschreitender Kriminalität ist diese Möglichkeit von grosser Wichtigkeit. Es macht Sinn, dass solche Vereinbarungen künftig direkt stufengerecht vom fedpol und nicht vom Bundesrat (wie in Artikel 1 Absatz 4 nZenG verankert) abgeschlossen werden können, insbesondere wenn es darum geht, diese auf operativer Ebene zu konkretisieren. Die vorgesehene Zuständigkeitsregelung auf Verordnungsebene ist demnach angebracht und zu unterstützen.

Verordnung über den ausserprozessualen Zeugenschutz

Artikel 19 ff.: Auch die hier vorgeschlagenen Änderungen/Konkretisierungen sind zu befürworten. Obwohl im Kanton BL Zeugenschutzprogramme praktisch nicht vorgekommen sind, macht eine Anpassung der bisher sehr starren Regelung zu den Betriebskosten der – fedpol unterstellten – Zeugenschutzstelle Sinn und bedeutet eine finanzielle Entlastung für die Kantone. Die Aufteilung in Betriebskosten der Zeugenschutzstelle und in fallabhängige Kosten, die vom antragsstellenden Gemeinwesen zu bezahlen sind, ist zu befürworten, insbesondere da die meisten Fälle von Zeugenschutz auch künftig in Bundesverfahren und nicht in kantonalen Verfahren anfallen werden.



Allerdings ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund diese Thematik im Interesse der Transparenz nicht direkt in der Verordnung geregelt wird. Stattdessen sieht der Verordnungsentwurf vor, dass die Kostentragung mit den Kantonen «vereinbart» werden muss. Wir fragen uns, warum es diese Vereinbarung braucht, wenn die Kostentragung klar ist und in der Verordnung festgeschrieben werden könnte. Diese Frage ist aus unserer Sicht noch offen und zu beantworten.

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs
Wir gehen davon aus, die von fedpol auf Antrag (der kantonalen Polizeibehörden?) verfügte elektronische Überwachung oder Mobilfunklokalisierung wird durch Mitarbeitende der Polizei durchgeführt und die Staatsanwaltschaft wird weder beim Antrag noch beim Vollzug der Massnahmen involviert sein.

Hechachtungsvoll

Thomas Weber Regierungspräsident Elisabeth Heer Dietrich Landschreiberin

F. Hew Dietrica

Kanton Schaffhausen Finanzdepartement

J. J. Wepfer-Strasse 6 CH-8200 Schaffhausen www.sh.ch

T +41 52 632 72 50 F +41 52 632 77 09 cornelia.stammhurter@sh.ch



Finanzdepartement

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

per E-Mail: nicola.hofer@fedpol. admin.ch

Schaffhausen, 30. Sept. 2021

Teilinkraftsetzung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus; Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Juni 2021 haben Sie die Kantone eingeladen, sich in oben genannter Sache vernehmen zu lassen.

Wir nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr und können Ihnen mitteilen, dass wir keine Einwände gegen eine vorzeitige Inkraftsetzung der Art. 1a, 2a und 3a des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 199453 über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten (SR 360) haben.

Wie bereits mit Schreiben vom 27. März 2018 mitgeteilt, begrüssen wir die im Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus vorgesehenen präventivpolizeilichen Massnahmen. Das nun unterbreitete ausführende Verordnungsrecht enthält folgerichtige Regelungen. Bezugnehmend auf einzelne Verordnungsbestimmungen ist auf Folgendes hinzuweisen:

#### JANUS-Verordnung

Es fehlt die verfassungsrechtliche Grundlage, um dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) Kompetenzen einzuräumen, die in die kantonale Polizeihoheit eingreifen. Aus verfassungsrechtlicher Sicht fallen polizeiliche Aufgaben in die Zuständigkeit der Kantone (Art. 57 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [SR 101; BV]). Der Grundsatz der primären Verantwortung der Kantone für die Sicherheit auf ihrem Hoheitsgebiet ist in Lehre und Rechtsprechung unbestritten. Diese Kompetenzzuordnung hat sich bewährt.

Polizeiliche Befugnisse kommen Bundesorganen verfassungsrechtlich nur eng begrenzt beziehungsweise fragmentarisch und insbesondere im Zollwesen ausschliesslich aufgrund des Sachzusammenhangs zu. Auch wenn gemäss Art. 121 Abs. Gesetzgebungskompetenz im Ausländer- und Asylbereich dem Bund obliegt, weist Art. 9 AIG die Zuständigkeit für Grenzkontrollen explizit den Kantonen zu. Nach geltendem Recht kann der Bund diese nur im Einvernehmen mit den Kantonen übernehmen (Art. 9 Abs. 1 AIG). Es fällt auf, dass (nicht nur im PMT und der VPMT, sondern auch im als Entwurf vorliegenden BAZG-Vollzugsaufgabengesetz) für die Eidgenössische Zollverwaltung neu die Themen im Bereich Sicherheit gegenüber den rein zollrechtlichen Themen deutlich an Raum gewonnen haben.

Verordnung über den ausserprozessualen Zeugenschutz

Unklar ist, wie die Wahrung des rechtlichen Gehörs der zu schützenden Person gemäss Art. 5a gewährt werden soll. Es sollte explizit auf das anzuwendende Verfahrensrecht und die gültigen Rechtsschutzmechanismen hingewiesen werden.

Dass die Kosten für den Betrieb der Zeugenschutzstelle (Art. 18 f.) künftig mittels einer Vereinbarung einvernehmlich geregelt werden sollen, begrüssen wir. Als Kriterium für die Bestimmung der Kostenanteile unter mehreren Kantonen schlagen wir jedoch das Interesse der einzelnen Kantone am konkreten Fall vor. Der vorgeschlagene Kostenteiler gemäss Bevölkerungsanzahl kann zu ungerechten Kostenverteilungen unter den Kantonen führen.

Aus Art. 23 ergibt sich nicht, ob die vergüteten Kosten von den geschuldeten Betriebskosten des entsprechenden Kantons oder aber von den Gesamtkosten in Abzug gebracht werden. Die erste Variante wird bevorzugt.

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Nicht klar geregelt wird, wer die Kosten von Mobilfunklokalisierungen terroristischer Gefährderinnen und Gefährder trägt (vgl. Art. 68a E-VÜPF). Diesbezüglich ist zu klären, ob diese zulasten der die Massnahmen anordnenden Stelle (Bundesamt für Polizei) oder der für den Vollzug der Massnahmen zuständigen kantonalen Behörden fallen.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir vielmals.

Freundliche Grüsse Finanzdepartement

Dr. Cornelia Stamm Hurter Regierungsrätin



Regierungsrat

Regierungsgebäude 9102 Herisau Tel. +41 71 353 61 11 Fax +41 71 353 68 64 kantonskanzlei@ar.ch www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
per E-Mail: nicola.hofer@fedpol.admin.ch
[PDF- und Wordversion]

Dr. iur. Roger Nobs Ratschreiber Tel. +41 71 353 63 51 roger.nobs@ar.ch

Herisau, 24. September 2021

Eidg. Vernehmlassung; Teilinkraftsetzung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus; Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Juni 2021 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eingeladen, zur Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (VPMT) bis 14. Oktober 2021 Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er stimmt der Vorlage grundsätzlich zu. Zu den vorgesehenen Anpassungen der Verordnungen sind folgende Bemerkungen anzubringen:

### Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen des Bundesamtes für Polizei und über das Informationssystem HOOGAN

In Art. 9 Abs. 3 lit. c der Verordnung ist zu lesen: "die für die Verhinderung von Gewalt an Sportveranstaltungen verantwortlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Polizeibehörden der Kantone und die für die Personen-kontrolle eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EZV."

Es fragt sich, ob diese Formulierung im Rahmen der Anpassung nicht so ergänzt werden soll, dass auch die Stadtpolizeien, wie beispielsweise diejenigen der Städte St. Gallen und Zürich, mit erwähnt sind. Diese Polizeikorps hatten in der Vergangenheit sinnvollerweise Zugriff auf Hoogan, obwohl bereits im bisherigen Art. 9 Abs. 4 lit. c nur die Polizeibehörden der Kantone Erwähnung fanden. Es ist sicherzustellen, dass den tangierten Stadtpolizeien weiterhin der Zugriff erlaubt ist.



#### Nachrichtendienstverordnung

Die notwendige Anpassung des Anhangs 3 wird begrüsst.

#### Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement

Die Anpassung ist zu begrüssen. Es ist sinnvoll, dass das Bundesamt für Polizei (fedpol) operative, technische und administrative Zusammenarbeitsvereinbarungen mit den Kantonen selbständig abschliessen kann.

#### Verordnung über den ausserprozessualen Zeugenschutz

Die vorgesehenen Anpassungen werden vom Regierungsrat begrüsst. Der neue Wortlaut der Verordnung gibt dem EJPD die Möglichkeit, den bisherigen Verteilschlüssel (Kostenbeteiligung der Kantone nach Anteil an der Gesamtbevölkerung) bezüglich Kostentragung der Kantone den Betriebskosten der Zeugenschutzstelle anzupassen.

Gemäss dem erläuternden Bericht schlägt das EJPD vor, in einer Vereinbarung zwischen EJPD und KKJPD zu regeln, dass der Bund die Betriebskosten der Zeugenschutzstelle vollständig übernimmt. Dies, weil das bisherige Kostenbeteiligungssystem nicht verursachergerecht ist, die Zeugenschutzstelle gegenüber den Kantonen die Kosten nicht transparent ausweisen kann und die meisten kantonalen Verfahren nicht für ein Zeugenschutzprogramm in Frage kommen, da es sich vorwiegend um Delikte im Bereich der Bundeszuständigkeit handelt. Unverändert bleibt, dass die Kantone die fallabhängigen Kosten tragen. Diese Stossrichtung wird ausdrücklich gutgeheissen. Die Aufhebung der Kostenverrechnung (ab einem Wert von Fr. 1000.- pro Fall) ist vertretbar (Art. 21 ZeugSV).

Positiv aus kantonaler Sicht ist das Ansinnen des Bundes, die Benutzung von Spezialgeräten oder Infrastruktur unter die polizeiliche Amtshilfe zu subsummieren und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

#### JANUS-Verordnung

Bezüglich der Anpassung von Art. 11 Abs. I Bst. k der JANUS-Verordnung (inkl. Anhang 2) ist das laufende Gesetzgebungsverfahren in Sachen Vollzugsaufgabengesetz (BAZG) im Auge zu behalten. Die politisch heikle Regelung des Online-Zugriffs auf JANUS durch die Eidg. Zollverwaltung (EZV) muss im Gleichschritt mit der Diskussion um das Vollzugsaufgabengesetz für das neue BAZG erfolgen.

#### Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Aus den im Vernehmlassungsverfahren verbreiteten Unterlagen geht nicht explizit hervor, wer die Kosten der vom NDB beantragten Mobilfunklokalisierungen terroristischer Gefährderinnen und Gefährder (Art. 68a VÜPF) trägt. Hier ist aus Sicht des Regierungsrates zu klären, ob die Kosten der Mobilfunklokalisierung durch den NDB durch das anordnende fedpol zu übernehmen sind oder die in der Regel für den Vollzug der Massnahme zuständigen kantonalen Behörden (Art. 23r nBWIS) die Kosten tragen müssen.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



#### Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei Marktgasse 2 9050 Appenzell Telefon +41 71 788 93 11 info@rk.ai.ch www.ai.ch Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an nicola.hofer@fedpol.admin.ch

Appenzell, 30. September 2021

Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus und Teilinkraftsetzung des Bundesgesetzes Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Juni 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus und Teilinkraftsetzung des Bundesgesetzes zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst die Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission Der Ratschreiber:

Markus Dörig

#### Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement **Bundeshaus West** 3003 Bern

Regierung des Kantons St. Gallen Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 74 44 info.sk@sg.ch

St. Gallen, 8. Oktober 2021

Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 23. Juni 2021 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (VPMT) ein.

Wir danken für diese Gelegenheit und teilen Ihnen gern mit, dass wir die Vorlage begrüssen und damit einverstanden sind.

Immerhin möchten wir darauf hinweisen, dass die in Art. 74a der Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.11) vorgesehene Übergangszeit von zwölf Monaten für die Anpassungsarbeiten im Verarbeitungssystem nicht ausreichen wird. Wir gehen nach heutigem Kenntnisstand von wenigstens 24 Monaten aus und ersuchen Sie, dies bei der weiteren Umsetzungsplanung zu berücksichtigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Dr. Benedikt van Spyk

Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an: nicola.hofer@fedpol.admin.ch

räsident

Die Regierung des Kantons Graubünden

La Regenza dal chantun Grischun

Il Governo del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom Mitgeteilt den Protokoll Nr.

12. Oktober 2021

14. Oktober 2021

897/2021

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD Bundeshaus West 3003 Bern

Auch per Mail zustellen als PDF und Word-Dokument: nicola.hofer@fedpol.admin.ch

Teilinkraftsetzung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus; Verordnung über polizeiliche Massnahmen zu Bekämpfung von Terrorismus

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Juni 2021 lassen Sie uns die oben erwähnte Vorlage zur Stellungnahme zukommen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Nachdem die vorgeschlagenen Änderungen auf Verordnungsebene in erster Linie formeller Natur sind, verzichtet die Regierung des Kantons Graubünden auf eine inhaltliche Stellungnahme hinsichtlich des Inkrafttretens dieser Bestimmungen.

Wir möchten aber - wie schon in der Antwort zur Umfrage des Bundes vom Februar 2020 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) - erneut darauf hinweisen, dass der Kanton Graubünden derzeit nicht über ein Bedrohungs- oder Case-Managementsystem verfügt, welche die aus dem PMT fliessenden Verpflichtungen umsetzen kann. Die entsprechenden Arbeiten zur Implementierung eines umfassenden Bedrohungsmanagements (KBM) wurden aufgenommen. Ziel ist es, bis zum Ende des Jahres 2024 ein entsprechendes KBM implementiert zu haben. Erst zu diesem Zeitpunkt

wird der Kanton Graubünden in der Lage sein, das PMT entsprechend den Vorgaben umzusetzen.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

WE WINDER

Namens der Regierung

Der Präsident: Der Kanzleidirektor:

Dr. Mario Cavigelli

**Daniel Spadin** 



#### REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50 regierungsrat@ag.ch www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Polizei
Guisanplatz 1A
3003 Bern

#### 22. September 2021

Teilinkraftsetzung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus; Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Juni 2021 sind die Kantone zur Stellungnahme zur Teilinkraftsetzung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (und zur Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus eingeladen worden. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

## 1. Teilinkraftsetzung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT)

Mit der Inkraftsetzung der drei Bestimmungen des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) auf den 1. Oktober 2021, die keiner Konkretisierung auf Verordnungsstufe bedürfen (Art. 1a, 2a und 3a Bundesgesetz über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten [ZentG]), sind wir einverstanden. Die Bestimmungen haben keine direkte Anwendung auf die Kantone. Es sind daher auch keine kantonalen Ausführungsbestimmungen notwendig.

#### 2. Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (VPMT)

2.1

Insgesamt kann festgehalten werden, dass der Regierungsrat des Kantons Aargau die vorgeschlagenen Erneuerungen der rechtlichen Grundlagen und die damit einhergehenden zusätzlichen Instrumente für den Umgang mit terroristischen Gefährderinnen und Gefährdern grundsätzlich befürwortet. Die Polizei ist darauf angewiesen, dass die rechtlichen Grundlagen klar definiert sind, um ihre Arbeit korrekt und im Sinne des Gesetzes ausüben zu können. Die Präventivarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus wird massiv erleichtert. Denn mit den ergänzenden Hilfsmitteln kann die Polizei bereits einschreiten, wenn konkrete und aktuelle Anhaltspunkte vorliegen, dass von einer Person eine terroristische Gefahr ausgeht. Besonders erwähnenswert ist der erweiterte Datenaustausch, was zu einer besseren und ausgedehnten Informationslage für alle mit den Sachverhalten befassten Behörden führt. Diese Ausweitung und noch andere zusätzlichen Instrumente erlauben es den betreffenden Behörden, frühestmöglich Gefährdungen durch Terrorismus und gewalttätigem Extremismus zu erkennen und zu bekämpfen.

2.2

Art. 4 ZentG regelt, welche Behörden und Amtsstellen zur Zusammenarbeit mit der Bundeskriminalpolizei (BKP) und zur Auskunftserteilung verpflichtet sind. Die einzelnen Behörden werden in der Verordnung über die Wahrnehmung kriminalpolizeilicher Aufgaben im Bundesamt für Polizei (ZentV) definiert. Aufgrund der Unsicherheit in der Praxis, welche Behörden unter die Auflistung fallen, soll in Art. 4 Abs. 1 nZentV eine Konkretisierung vorgenommen werden, die auf Ersuchen der BKP zur Zusammenarbeit und Erteilung von Auskünften gemäss Art. 4 ZentG verpflichtet sind. Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die Schaffung von Klarheit sehr, wodurch der Informationsaustausch zwischen den Behörden bei der Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Terrorismus gestärkt wird. Allerdings haben die Behörden nach Art. 4 Abs. 1 nZentV bloss eine Auskunftspflicht auf Ersuchen der BKP hin. Dies bedeutet, dass es den Behörden nicht erlaubt ist, spontan und ohne konkrete Anfrage entsprechende Informationen mit der BKP zu teilen. Nach Art. 4 Abs.1 ZentG sind die dort umschriebenen Behörden "zur Zusammenarbeit und fallweisen Auskunft" an die jeweilige Zentralstelle verpflichtet. Nach der Teleologie dieser Bestimmung soll die Zusammenarbeits- und Auskunftsverpflichtung die Informationsbeschaffung der Zentralstelle nach Art. 3 ZentG ermöglichen und erleichtern. Demnach kann Art. 4 Abs. 1 ZentG nur so ausgelegt werden, dass diese Bestimmung eine spontane Informationsweitergabe an die entsprechende Zentralstelle mitumfasst. Um wirksam gegen Gefährderinnen und Gefährder vorgehen zu können und um Gefahren rechtzeitig abzuwehren, sind die entsprechenden Behördeninformationen eine notwendige Schlüsselressource. Die bestimmten Behörden müssen damit in der Lage sein, aktiv und gezielt essenzielle Informationen an die zuständige Zentralstelle weiterzugeben. Eine zu enge Auslegung der Bestimmung würde dazu führen, dass die zuständige Zentralstelle Informationen teilweise gar nicht oder nur lückenhaft besitzt und deshalb die geforderte Zusammenarbeit sowie die Terrorismusbekämpfung gehemmt würde.

Vor diesem Hintergrund müsste auf Verordnungsstufe präzisiert werden, dass die Behörden gemäss Art. 4 Abs. 1 ZentG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 nZentV berechtigt sind, der BKP als Zentralstelle Wahrnehmungen im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität und Terrorismus spontan mitzuteilen natürlich stets nach einer Güterabwägung zwischen Geheimhaltungsverpflichtungen der entsprechenden Behörde und dem übergeordneten Interesse an einer wirksamen Gefahrenabwehr in den Bereichen des Terrorismus und der organisierten Kriminalität. Eine solche Präzisierung ist auf Verordnungsstufe realisierbar, wobei weder der Rahmen von Art. 4 ZentG gesprengt noch gegen die allgemeinen Voraussetzungen der Gesetzesdelegation verstossen würde.

2.3

Der Anhang der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF) legt für den Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (Dienst ÜPF) und die Entschädigungen für die Mitwirkungspflichtigen bei den verschiedenen Auskunfts- und Überwachungstypen fest. Neu werden auch die Gebühren und Entschädigungen für Mobilfunklokalisierungen terroristischer Gefährderinnen und Gefährder aufgelistet. Generell wurden die Gebührenansätze für Überwachungstypen erhöht. Bereits im Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der GebV-ÜPF hat sich die Mehrheit der Kantone gegen weitere Erhöhungen der Kosten der Fernmeldeüberwachung ausgesprochen. Die Höhe der Gebühren und Entschädigungen, auch für Mobilfunklokalisierungen terroristischer Gefährderinnen und Gefährder, sind daher nochmals zu überprüfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.	
Freundliche Grüsse	
Im Namen des Regierungsrats	
Stephan Attiger Landammann	Joana Filippi Staatsschreiberin
Kopie nicola.hofer@fedpol.admin.ch	

#### Der Regierungsrat des Kantons Thurgau



Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) Frau Karin Keller-Sutter Bundesrätin 3003 Bern

Frauenfeld, 28. September 2021 563

Teilinkraftsetzung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus / Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus

#### Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den verschiedenen Verordnungsanpassungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) und teilen Ihnen mit. dass wir mit den Ausführungsbestimmungen einverstanden sind. Einzig zu Art. 11 Abs. 1 lit. k der Verordnung über das Informationssystem der Bundeskriminalpolizei (JANUS-Verordnung; SR 360.2) gestatten wir uns den Hinweis, dass mit der vorgeschlagenen Regelung der Zugriff auf JANUS Mitarbeitenden der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) erlaubt wird, die für die Strafverfolgung, die Risikoanalyse und die Personenkontrolle an der Grenze zuständig sind. Von dieser Formulierung dürften wohl beinahe sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EZV erfasst werden. Obwohl in Anhang 2 zur zitierten Verordnung die Zugriffsrechte präzisiert werden, ist unseres Erachtens die Formulierung von Art. 11 Abs. 1 lit. k der JANUS-Verordnung zu weit gefasst. Bei der Kantonspolizei Thurgau verfügen beispielsweise ausschliesslich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kriminalpolizei über entsprechende Zugriffsrechte. Eine zu weitgehende Verteilung der Zugriffsrechte könnte dazu führen, dass sensible Informationen nicht mehr im System JANUS aufgenommen werden.



2/2

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Main

Der Staatsschreiber





Numero Bellinzona

0

Consiglio di Stato Piazza Governo 6 Casella postale 2170 6501 Bellinzona

4628

telefono +41 91 814 41 11 fax +41 91 814 44 35 e-mail can@ti.ch web www.ti.ch

Repubblica e Cantone

Ticino

22 settembre 2021

### Il Consiglio di Stato

fr

Dipartimento federale di giustizia e polizia DFGP Palazzo federale ovest 3003 Berna

trasmessa per e-mail: <u>nicola.hofer@fedpol.admin.ch</u>

Procedura di consultazione concernente l'entrata in vigore parziale della legge federale sulle misure di polizia per la lotta al terrorismo; ordinanza sulle misure di polizia per la lotta al terrorismo

Gentili signore, Egregi signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 23 giugno 2021 in merito alla summenzionata procedura di consultazione. Il progetto posto in consultazione, unitamente al relativo rapporto esplicativo dell'Ordinanza sulle misure di polizia per la lotta al terrorismo (OMPT) sono stati da noi esaminati in collaborazione con i servizi di polizia interessati.

Ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio, rileviamo che da parte del Consiglio di Stato non ci sono particolari osservazioni riguardo all'Ordinanza in oggetto, ritenuto che la maggior parte degli adeguamenti sono di natura formale.

Vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO



II Presidente





Consiglio di Stato 6501 Bellinzona

#### RG n. 4628 del 22 settembre 2021

#### Copia per conoscenza a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch);
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch);
- Comando della Polizia cantonale (polizia-segr@polca.ti.ch e servizio.giuridico@polca.ti.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in Internet.



### **CONSEIL D'ETAT**

Château cantonal 1014 Lausanne Eingang

1 1. 0kt. 2021

fedpol Rechtsabteilung

Département fédéral de justice et police Madame la Conseillère fédérale Karine Keller-Sutter Palais fédéral ouest 3003 Berne

Réf.: 21\_GOV\_710

Lausanne, le 6 octobre 2021

Consultation fédérale (CE) Mise en vigueur partielle de la loi fédérale sur les mesures policières de lutte contre le terrorisme; ordonnance sur les mesures policières de lutte contre le terrorisme

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat vaudois vous remercie de l'avoir associé à la consultation citée en titre, à laquelle il répond par la présente.

En introduction, il est constaté que l'ensemble des modifications apportées par voie de l'ordonnance sur les mesures policières de lutte contre le terrorisme (OMPT) sont de nature formelle et ont pour but de permettre la mise en œuvre des mesures policières prévues de la loi. Ces modifications sont saluées étant donné qu'elles renforcent la collaboration entre les autorités de la Confédération et des cantons, ainsi que la lutte contre la criminalité organisée et le terrorisme.

Concernant les modifications de l'ordonnance sur la protection extra procédurale des témoins (OTém), qui sont conséquentes, nous les accueillons favorablement. En effet, nous constatons que, dès 2022, la Confédération supportera la totalité des frais d'exploitation du Service de protection des témoins en lieu et place d'une répartition à part égale entre la Confédération et les cantons. Il ne restera à la charge du canton demandeur que les frais courants liés aux mesures de protection qu'il aura lui-même demandé. Aussi, les modifications proposées dans l'OTém apportent des allégements financiers conséquents pour les cantons qui sont justifiés au vu des responsabilités de chacun.

Toutefois, il convient de relever qu'actuellement la Police cantonale vaudoise (PCV) ne peut effectuer, par l'intermédiaire de son service de renseignement cantonal (SRCa), que des investigations préventives sur des individus potentiellement radicaux. Or, selon le nouveau cadre législatif, la PCV sera dans l'obligation de signaler à fedpol les cas qui paraissent être de sa compétence pour la prise de mesures contraignantes. Ces signalements ne pourront émaner du SRCa étant donné que cela contreviendrait au cadre légal fixé par la Loi fédérale sur le renseignement du 25 septembre 2015 (LRens), qui impose une voie de communication unique en direction du Service de renseignement de la Confédération (SRC).



Une solution pragmatique devra alors être trouvée pour éviter une éventuelle violation d'une des lois. Cela étant, le Conseil d'Etat est favorable aux propositions faites par la Confédération, qui permettront à nos deux autorités d'être plus efficaces encore dans la lutte contre le terrorisme.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre très haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRÉSIDENTE

LA CHANCELIERE a.i.

Nuria Gorrite

Sandra Nicollier

## Copies:

- OAE
- · Police cantonale vaudoise







Recommandé Département fédéral de justice et police Madame Karin Keller-Sutter Conseillère fédérale Bundesgasse 3 3003 Berne



Notre réf. 6 Votre réf. /

Date - 6 OCT. 2021

Mise en vigueur partielle de la loi fédérale sur les mesures policières de lutte contre le terrorisme ; ordonnance sur les mesures policières de lutte contre le terrorisme

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie de l'avoir associé à la consultation citée en titre.

Nous saluons et soutenons pleinement les modifications proposées visant à renforcer la sécurité intérieure et extérieure de la Suisse sans faire valoir de remarques particulières.

Nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre considération distinguée

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Frédéric Favre

Philipp Spörri

**Copie à** M. Christian Varone, Commandant de la Police cantonale nicola.hofer@fedpol.admin.ch





## LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de justice et police Palais fédéral 3001 Berne

Mise en vigueur partielle de la loi fédérale sur les mesures policières de lutte contre le terrorisme; ordonnance sur les mesures policières de lutte contre le terrorisme

Madame la conseillère fédérale,

Par la présente, nous faisons suite à votre courrier du 23 juin dernier et vous adressons l'avis du Canton de Neuchâtel sur le projet législatif cité en titre.

En préambule, force est de constater que l'ensemble des modifications apportées par voie de l'ordonnance OMPT sont de nature formelle et ont pour but de permettre la mise en œuvre des mesures policières prévues dans la loi. Les modifications renforcent aussi bien la collaboration entre les autorités de la Confédération et des cantons, que la lutte contre la criminalité organisée et le terrorisme, et on ne peut dès lors que les saluer.

Quant aux modifications de l'ordonnance sur la protection extra procédurale des témoins (OTém) qui sont quelque peu plus conséquentes, elles ne peuvent être que favorablement accueillies. En effet, dès 2022, la Confédération supportera la totalité des frais d'exploitation du Service de protection des témoins en lieu et place d'une répartition à part égale entre la Confédération et les cantons. Il ne restera à la charge du canton demandeur que les frais courants liés aux mesures de protection qu'il aura lui-même demandées. Aussi, les modifications proposées dans l'OTém apportent des allégements financiers pour les cantons qui sont certes justifiés mais néanmoins appréciables.

En conclusion, le Canton de Neuchâtel n'a aucune remarque particulière à formuler concernant la procédure de consultation susmentionnée.

En vous remerciant de nous avoir associés à cette procédure de consultation, nous vous prions de recevoir, Madame la conseillère fédérale, nos salutations distinguées.

Neuchâtel, le 15 septembre 2021

CANTON

Au nom du Conseil d'État :

Le président, L. FAVRE

La chancelière,

S. DESPLAND



Le Conseil d'Etat

4555-2021

Département fédéral de justice et police Madame Karin Keller-Sutter Conseillère fédérale Palais fédéral Ouest 3003 Berne

Concerne:

mise en vigueur partielle de la loi fédérale sur les mesures policières de lutte contre le terrorisme; ordonnance sur les mesures policières de lutte contre le terrorisme

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Conseil a bien reçu votre lettre du 23 juin 2021, par laquelle vous avez invité le gouvernement cantonal à se prononcer dans le cadre de la procédure de consultation citée en marge, et il vous en remercie.

Le gouvernement salue les efforts entrepris afin d'obtenir davantage de moyens pour gérer les personnes présentant un danger de nature terroriste. Les mesures policières mises en œuvre sont des outils supplémentaires dans la prévention de ces menaces. Cela étant, la gestion des données de potentiels terroristes par différents acteurs de la sécurité est toutefois susceptible de poser certains problèmes.

En effet, jusqu'à l'entrée en vigueur de la loi citée en titre, la gestion de telles données était exclusivement du ressort du domaine du renseignement et cadrée par une ordonnance fédérale. Par contre, selon les nouvelles dispositions, le traitement des données collectées visant à solliciter une mesure policière n'est pas abordé dans le cadre de cette consultation. De ce fait, chaque canton pourra, sur une base cantonale, traiter des données de potentiels terroristes.

Cette situation soulève des questions sur le double travail des policiers affectés aux services de renseignement cantonaux et des autres services des polices cantonales. Nous nous interrogeons également sur la différence de traitement de données identiques concernant de potentiels terroristes, collectées tant par les polices que par les services de renseignement cantonaux.

Ceci laisse supposer que chaque canton pourra traiter ces données à sa manière et que les règles de saisie, de conservation et de droit d'accès pourraient être incompatibles avec la loi fédérale sur le renseignement (LRens).

Afin d'harmoniser les pratiques entre les cantons sur un sujet aussi important que sensible, nous estimons qu'une ordonnance réglant la gestion des données par les polices cantonales de potentiels terroristes est nécessaire au plan fédéral. Il serait par ailleurs souhaitable que cette nouvelle ordonnance tienne compte des dispositions légales fédérales déjà existantes traitant des données de potentiels terroristes.

Enfin, dans le cadre de l'ordonnance sur la protection extra-procédurale des témoins (OTém), notre Conseil se félicite de la prise en charge, par la Confédération, de la totalité des frais d'exploitation du Service de protection des témoins.

Nous restons néanmoins dans l'attente de la convention entre le Département fédéral de justice et police (DFJP) et la Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CDCJP), pour connaître les éventuelles compensations que pourraient être amenés à fournir les cantons, respectivement les polices cantonales.

Nous vous remercions d'ores et déjà de l'attention que vous voudrez bien prêter aux observations de notre Conseil et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Serge Dal Busco

Annexe : prise de position technique

Copie à (format Word et PDF) : nicola.hofer@fedpol.admin.ch

Mise en vigueur partielle de la loi fédérale sur les mesures policières de lutte contre le terrorisme; ordonnance sur les mesures policières de lutte contre le terrorisme : ouverture de la procédure de consultation

Prise de position du Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève

### 1. Introduction

Les modifications d'ordonnances n'amènent pas de remarques particulières et nous saluons les efforts entrepris dans la lutte contre le terrorisme.

Quelques commentaires sont néanmoins apportés s'agissant de la gestion des données relevant de potentiels terroristes.

## 2. Gestion des données

La loi prévoit une gestion de cas en cas afin de mettre en place le suivi étroit des personnes concernées au moyen de mesures adéquates, de manière subsidiaire et complémentaire aux mesures sociales, intégratives, thérapeutiques et de prévention générale des menaces qui complètent les mesures du droit pénal.

La gestion de données personnelles concernant de potentiels terroristes ne fait pas l'objet d'une ordonnance spécifique. La gestion de cas en cas, de manière commune entre les cantons n'est pas assurée. Aucune harmonisation du traitement de ces données n'est proposée tant sur la saisie que sur la durée de conservation ou le droit d'accès. L'échange d'informations entre services est plébiscité, mais pas règlementé uniformément.

Les demandes cantonales de mesures policières de lutte contre le terrorisme nécessiteront des recherches, afin d'identifier et d'étayer une menace concrète et actuelle concernant des potentiels terroristes. Ces recherches requerront l'enregistrement des données afin de suivre les cas en amont des demandes de mesures éventuelles.

Les données collectées par la police en dessous du seuil de répression qui n'entraînent pas de conséquence pénale risquent d'être en concurrence avec celles collectées sur la base de la loi fédérale sur le renseignement (ci-après : LRens; RS 121) par des policiers affectés aux Services de renseignement cantonaux.

En effet, le suivi de potentiels terroristes en regard de la loi fédérale sur les mesures policières de lutte contre le terrorisme (MPT), votée le 13 juin 2021, sera dans tous les cas assuré par les Services de renseignement. Ainsi des informations identiques seront inscrites dans des bases de données cantonales et fédérales. Le droit d'accès aux données collectées sur la base de la LRens risque d'entrer en conflit avec le droit d'accès des données cantonales identiques.

Les données collectées dans le cadre d'une action pénale restent, pour leur part, traitées conformément au code de procédure pénale suisse (CPP; RS 312.0) et sont disponibles par toutes les parties à la procédure. Ces mêmes données sont également versées au domaine du renseignement.

Hôtel du Gouvernement 2, rue de l'Hôpital CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11 f +41 32 420 72 01 chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement - 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de justice et police DFJP Madame la Conseillère fédérale Karin Keller-Sutter Palais fédéral ouest 3003 Berne

Par email: nicola.hofer@fedpol.admin.ch

Delémont, le 28 septembre 2021

Mise en vigueur partielle de la loi fédérale sur les mesures policières de lutte contre le terrorisme ; ordonnance sur les mesures policières de lutte contre le terrorisme – ouverture de la procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura accuse réception de votre courrier du 23 juin 2021 concernant la mise en vigueur partielle de la loi fédérale sur les mesures policières de lutte contre le terrorisme (MPT) et de l'ouverture de la procédure de consultation visant l'ordonnance sur les mesures policières de lutte contre le terrorisme (OMPT). Il vous remercie de l'avoir consulté et prend position comme suit :

Le Gouvernement jurassien prend acte que la plupart des modifications à apporter par voie de l'OMPT sont de nature formelle et visent à préciser les nouveaux droits d'accès fournis par la MPT à certains systèmes d'informations.

Il constate également que les modifications proposées dans l'ordonnance sur la protection extraprocédurale des témoins (OTém) et le projet de convention entre le DFJP et la CCDJP sur la répartition des frais d'exploitation apportent des allégements financiers pour les cantons qui utilisent cet outil. Il est en effet prévu dans la convention précitée que la Confédération assume, dès 2022, la totalité des frais d'exploitation du Service de protection des témoins, alors que la règle en vigueur (art. 34 al. 2 LTém) qui prévoit une répartition de ces frais à égalité entre la Confédération et les cantons a été supprimée dans le cadre de la MPT. Il ne restera à charge du canton demandeur que les frais courants liés aux mesures de protection qu'il aura lui-même demandées.

Cette proposition, qui est justifiée et appréciable pour les cantons, ne peut donc être que favorablement accueillie, même si le Canton du Jura ne sera que faiblement impacté par cette mesure.

Par conséquent, le Gouvernement jurassien n'a pas de remarques particulières à formuler concernant le projet qui lui est soumis.

Il demeure à votre entière disposition pour tout complément d'information que vous pourriez souhaiter concernant ce qui précède.

En vous remerciant de l'attention portée à la présente, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Nathalie Barthoulot Présidente

Jean-Baptiste Maître chancelier d'État a.i. Per Mail: nicola.hofer@fedpol.admin.ch

Bern, 20. Oktober 2021

# Vernehmlassung: Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

## Allgemeine Bemerkungen

Das Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) wurde am 25. September 2020, von der Mitte im National- und Ständerat einstimmig, verabschiedet. In der Referendumsabstimmung vom 13. Juni 2021 wurde das Gesetz vom Volk mit 56.6% angenommen. Damit geben wir unseren Sicherheitsbehörden in den Kantonen und beim Bund den erforderlichen Handlungsspielraum, um ein möglichst hohes Mass an Sicherheit zu erreichen und falls nötig Präventivmassnahmen zu ergreifen.

Die Mitte begrüsst die erweiterten Zugriffsrechte auf die Datenbearbeitungssysteme des Bundes, den erleichterten Informationsaustausch im Kampf gegen die organisierte Kriminalität und Terrorismus sowie die weiteren vorgeschlagenen Änderungen auf Verordnungsstufe, die meist formeller Natur sind. Ebenso bejahen wir das schnelle Inkrafttreten des PMT, wobei auf die Umsetzungsgesetzgebung der Kantone Rücksicht genommen werden soll.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

#### **Die Mitte**

Sig. Gerhard Pfister Präsident Die Mitte Schweiz Sig. Gianna Luzio

T 031 357 33 33

info@die-mitte.ch

www.die-mitte.ch

Generalsekretärin Die Mitte Schweiz



FDP.Die Liberalen Generalsekretariat Neuengasse 20 Postfach CH-3001 Bern +41 (0)31 320 35 35

www.fdp.ch
info@fdp.ch
ffdp.dieliberalen
@FDP\_Liberalen

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Herr Nicola Hofer fedpol Guisanplatz 1A 3003 Bern

Bern, 08. Oktober 2021 VPMT / JG

Teilinkraftsetzung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus; Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Ohne Sicherheit wird die Freiheit eines jedes Einzelnen eingeschränkt. Somit begrüsst die FDP.Die Liberalen die Verordnung über die polizeilichen Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (VPMT). Die Verordnung, in welcher mehrheitlich formelle und technische Anpassungen vorgenommen werden, bildet den Grundbaustein einer austarierten Gesamtstrategie, die die Sicherheit der Schweizer Bevölkerung stärkt. Mit der neuen PMT-Gesetzgebung wurden die Lücken in der Bekämpfung des Terrorismus, durch die Etablierung von präventiv-polizeilichen Massnahmen, geschlossen. Diese verhältnismässigen Massanahmen richten sich spezifisch auf Einzelfälle aus und sind in einer komplementären Strategie eingebettet. Mit der vorliegenden Verordnung wurden die zu präzisierenden Aspekte nun abgehandelt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Die Generalsekretärin

Freundliche Grüsse FDP.Die Liberalen Der Präsident

Thierry Burkart Ständerat Fanny Noghero









**GRÜNE Schweiz**Waisenhausplatz 21
3011 Bern

rahel.estermann@gruene.ch 031 326 66 15 Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter 3003 Bern

per E-Mail an: nicola.hofer@fedpol.admin.ch

Bern, 14. Oktober 2021

# Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zur Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Unsere Rückmeldung gliedert sich in fünf Punkte:

## (1) Echtzeitüberwachung

Die Verordnung sieht in Art. 28 Abs. 5, Art. 56 Abs. 1 lit. b und b<sup>bis</sup> und Art. 68a V PF die Echtzeitüberwachung von terroristischen Gefährder\*innen vor: Einerseits die elektronische Überwachung durch ein Gerät am Körper (beispielsweise eine Fussfessel), andererseits die Mobilfunklokalisierung. Dabei stützen sich die genannten Artikel auf Art. 23q Abs. 3 BWIS, wonach die für den Vollzug zuständige Behörde die für die Mobilfunklokalisierung erforderlichen Randdaten des Fernmeldeverkehrs nach Art. 8 lit. b des BÜPF einfordern kann. Diese Randdatenerfassung ist für die Verwendung im Strafprozess geschaffen worden. Dieselben Daten sollen nun aber künftig über einen knappen Verweis in einem völlig anderen präventiven Zusammenhang verwendet werden. Die im Entwurf der VPMT vorgesehene Möglichkeit, die Randdaten zur Echtzeitüberwachung zu nutzen, findet weder mit Art. 23q BWIS noch mit Art. 8 lit. b BÜPF oder mit der Verbindung dieser beider Artikel eine genügende gesetzliche Grundlage.

Die ohnehin heikle Durchbrechung der ursprünglichen Zweckbindung der Erfassung der Randdaten muss auf das beschränkt bleiben, was sich aus dem vom Gesetzgeber verabschiedeten PMT ergibt. Die Verordnung muss sich insoweit auf klare Bestimmungen im Gesetz abstützen können. Eine weitere Aufweichung der Zweckbindung auf Verordnungsstufe ist nicht zulässig. Im PMT findet sich jedoch keine Bestimmung, welche die Nutzung von Randdaten zur Echtzeitüberwachung der angeordneten Massnahmen nach Art. 231–230 BWIS ausdrücklich zulässt und genau umschreibt, in welchen Fällen diese zur Anwendung gelangen darf. Dadurch entsteht die Gefahr, dass ein Artikel (Art. 23 q BWIS), der primär der nachträglichen Überwachung der Einhaltung von Massnahmen dient, umfunktioniert wird zu einer zusätzlichen und sehr invasiven Massnahme, namentlich die Echtzeitüberwachung. Für diese Funktionsverschiebung bietet das PMT keine genügende gesetzliche Grundlage.

Dies deckt sich mit den Ausführungen, welche in der Botschaft zum PMT in Bezug auf den Zweck der Erhebung von Daten zur Lokalisation von Personen gemacht werden: Die Botschaft hält explizit fest, dass im Rahmen des Electronic Monitoring Fussfesseln auf eine permanente Überwachung des Aufenthaltsorts und der räumlichen Bewegungen in Echtzeit aktive berwachung BBI 2019 4 51, S. 4 99 verzichtet wird. Die aufgezeichneten Bewegungsdaten bei Fussfesseln, die vor allem für die Überwachung des Hausarrests, der einer gerichtlichen Kontrolle unterliegt, angewendet werden, können damit lediglich nachträglich ausgewertet werden. A fortiori, sollte bei einer Mobilfunklokalisierung, die eine breitere Anwendung findet (insbesondere Rayonverbot und Eingrenzung) und keiner richterlichen Aufsicht untersteht, keine Überwachung in Echtzeit möglich sein.

## Mangelnde Verhältnismässigkeit und Notwendigkeit der Echtzeitüberwachung

Gemäss menschenrechtlichen Standards ist gezielte Überwachung von Personen nur dann gerechtfertigt, wenn sie auf der Grundlage eines begründeten Verdachts und im Einklang mit dem Gesetz erfolgt, zur Erreichung eines legitimen Ziels (wie dem Schutz der nationalen Sicherheit oder der Bekämpfung schwerer Straftaten) unbedingt erforderlich ist und in einer Weise durchgeführt wird, die in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel steht und nichtdiskriminierend ist.

Eine retroaktive Überwachung, wie sie bisher im PMT vorgesehen war, soll die Einhaltung der anderen Massnahmen sicherstellen und bedarf eines Verdachts, der die Behörden zu einer ad-hoc-Kontrolle veranlasst. Die Echtzeitüberwachung stellt im Gegensatz dazu einen viel schwereren Eingriff in die Privatsphäre der betroffenen Person und ihrer Nächsten dar. Eine derartige Überwachung würde nicht nur die Einhaltung der Massnahme überprüfen, sondern darüber hinaus die Kontrolle jeglicher Bewegungen einer Person ermöglichen. Mit dem nicht zuvor im Gesetzgebungsprozesses angekündigten Einsatz der Echtzeitüberwachung, wird also über die Hintertür eine neue Massnahme eingeführt, die bisher nicht im Massnahmenkatalog des PMT erwähnt wurde. Noch schwerer wiegt, dass für diese Art der Überwachung weder die Notwendigkeit noch die Verhältnismässigkeit gegeben wäre. Solange das Ziel das Sicherstellen der Einhaltung anderer Massnahmen ist, genügt eine retroaktive Überwachung eine Echtzeitüberwachung ist damit in jedem Fall nicht zu rechtfertigen.

Die Mobilfunküberwachung in Echtzeit würde es ermöglichen, die betroffenen Personen 24 Stunden am Tag auf Schritt und Tritt zu verfolgen. Betroffene könnten in ihrem Alltag konstant beobachtet werden, beispielsweise, wenn sie an einer Demonstration oder an religiösen Veranstaltungen teilnehmen. Menschen, die wohlgemerkt keiner strafrechtlichen Tat verdächtigt werden, würden sich scheuen, ihren gewohnten Aktivitäten nachzugehen und damit in der Ausübung ihrer Grundrechte massiv eingeschränkt. Die Anwendung dieser unverhältnismässig invasiven Überwachungsmethode ausserhalb einer informierten öffentlichen Debatte bedeutet nicht nur, dass gewisse Personen Gefahr laufen, jegliche Privatsphäre und

Bewegungsfreiheit im öffentlichen Raum zu verlieren sie setzt auch andere Rechte wie die Meinungsäusserungs-, Versammlungs- und Religionsfreiheit aufs Spiel.

Auf die Echtzeitüberwachung in Art. 28 Abs. 5, Art. 56 Abs. 1 lit. b und b<sup>bis</sup> und Art. 68a VÜPF ist somit mangels gesetzlicher Grundlage und Verhältnismässigkeit zu verzichten. Es wird beantragt, diese Artikel zu streichen.

## (2) Fehlende Aufsicht bei Bearbeitung von Personendaten

Gemäss Art. 29q JANUS-Verordnung soll fedpol sicherstellen, dass keine Personendaten unrechtmässig bearbeitet werden. Es entspricht nicht der Logik der Gewaltenteilung, dass jene Behörde (fedpol), welche eine Handlung vornimmt (Betreiben und Verwenden des Datenindex und Bearbeitung der Personendaten), sich auch gleich selbst kontrolliert.

Art. 29q JANUS-Verordnung muss dahingehend ergänzt werden, dass das Betreiben und Verwenden des Datenindex sowie die Bearbeitung von Personendaten durch eine unabhängige Stelle kontrolliert wird, die sich nicht unter demselben Dach wie fedpol befindet.

# (3) Anordnung von Massnahmen durch fedpol in Eigenregie sowie Klärung der Zuständigkeit innerhalb fedpol

Artikel 23i BWIS sieht vor, dass die kantonalen oder kommunalen Behörden oder der Nachrichtendienst des Bundes NDB beim fedpol die Anordnung präventivpolizeiliche Massnahmen beantragen können. Artikel 23j BWIS sieht vor, dass das fedpol die Massnahmen verfügt und gegebenenfalls den betroffenen Kanton oder den NDB anhört.

Die Tatsache, dass bestimmte Behörden das Recht haben, eine Massnahme zu beantragen, bedeutet nicht, dass es fedpol untersagt wäre, solche Massnahmen von sich aus zu ergreifen. Der Bundesrat hat die Situation während der Abstimmungskampagne jedoch anders dargestellt und klar ausgedrückt, dass das fedpol keine Massnahmen in «Eigenregie» ergreift. Zwar kann davon ausgegangen werden, dass das Subsidiaritätsprinzip (fedpol handelt erst auf Antrag von anderen) hier vorgesehen ist aufgrund der Tragweite der Massnahmen muss dies aber in der Verordnung explizit festgehalten werden.

Es gibt keine Bestimmung, die festlegt, wer innerhalb von fedpol befugt ist, Entscheidungen über präventivpolizeiliche Massnahmen zu treffen. In Strafverfahren gibt es Bestimmungen welche Personen Zwangsmassnahmen anordnen können. So muss beispielsweise eine vorläufige Festnahme, die länger als drei Stunden dauert, von einem Beamten eines bestimmten Ranges genehmigt werden (Artikel 217 und 198 des StGB).

In Anbetracht der Dauer solcher Massnahmen und der Schwere ihrer Folgen für das Leben der betroffenen Personen kann nur ein besonders hochrangiger das Leben der betroffenen Personen zu schützen, sollte nur eine besonders hochrangige Person die Möglichkeit haben, um sie auszusprechen. Dies ermöglicht es auch, eine einheitliche Praxis zu etablieren die Auslegung der im Gesetz verwendeten (sehr) unbestimmten Rechtsbegriffe. Wir GRÜNE beantragen deshalb, festzulegen, dass nur die Direktion von fedpol befugt ist, solche Massnahmen zu erlassen.

Daher sollte ein neuer Artikel mit folgendem Inhalt in diese Verordnung aufgenommen werden:

- 1. Massnahmen im Sinne der Artikel 23k bis 23q BWIS dürfen nur auf Antrag der kantonalen oder kommunalen Behörde oder des NDB angeordnet werden.
- 2. Alle diese Massnahmen werden von der Direktorin oder dem Direktor von fedpol angeordnet.

## (4) Bescheinigung über Identität und Staatsangehörigkeit

Gemäss Artikel 3a der Verordnung über die Wahrnehmung kriminalpolizeilicher Aufgaben im Bundesamt für Polizei stellt fedpol der betroffenen Person nach Anordnung eines Ausreiseverbots für die Dauer der Massnahme einen Ersatznachweis über die Staatsangehörigkeit bzw. die Identität aus. Gemäss dem erläuternden Bericht soll die betroffene Person abgesehen vom Ausreiseverbot in ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit nicht beschränkt werden. Sie solle weiterhin berechtigt sein, etwa eine Wohnung zu mieten, zu heiraten oder ein Abonnement abzuschliessen.

Da im Ersatznachweis erwähnt wird, dass die Person die Schweiz nicht verlassen darf, ist für jede\*n Vertragspartner\*in der betroffenen Person ersichtlich, dass sie von den Behörden als gefährlich eingestuft wird. Es ist daher wahrscheinlich, dass die Person auch mit diesem Ersatznachweis Schwierigkeiten haben wird, ihre Rechte wirksam wahrzunehmen. So ist es beispielsweise leicht vorstellbar, dass ein Vermieter sich weigert, eine Wohnung an eine Person zu vermieten, die von den Behörden als gefährlich eingestuft wird. Darüber hinaus ist es möglich, dass diese Bescheinigung, sofern sie kein echtes Identitätsdokument im Sinne des Gesetzes darstellt, von bestimmten Organisationen, die ein amtliches Identitätsdokument verlangen, abgelehnt wird. Folglich wird diese Bescheinigung wahrscheinlich nicht die Wirksamkeit der Rechte ihres Inhabers garantieren.

Es muss daher in der Verordnung ausdrücklich vorgesehen werden, dass Ersatznachweise die gleiche Beweiskraft haben, wie jedes andere Ausweisdokument und der betroffenen Person keine Nachteile durch das Dokument entstehen dürfen. Das Ausreiseverbot darf im Ersatznachweis nicht erwähnt werden.

## (5) Zugänglichkeit der Rechtsbestimmungen für Rechtsunterworfene

Eine gesetzliche Bestimmung, welche einen Eingriff in Grundrechte erlaubt, muss hinreichend bestimmt sein. Die dem Gesetz unterworfenen Personen müssen sich ein zureichendes Bild davon machen können, welche Befugnisse die betreffende gesetzliche Bestimmung dem Staat einräumt und wie sich dies auf ihre Grundrechte auswirkt. Zahlreiche Bestimmungen der VPMT, etwa Art. 56 Abs. 1 lit. b oder Art. 68a VÜPF, sind ausgesprochen technisch und zu komplex, als dass sie von den durchschnittlichen Rechtsunterworfenen verstanden werden können. Gerade bei den neu eingeführten Überwachungstypen RT\_24\_TEL\_IRI und ML\_50\_RT ist für die Rechtsunterworfenen nicht ersichtlich, was deren Rechtsfolge ist. Es ist namentlich nicht nachvollziehbar, welche Daten in diesen Fällen erhoben, gespeichert und bearbeitet werden und welche Daten, die dann mit diesen Überwachungstypen abgegriffen werden können, die Rechtsunterworfenen mit der Nutzung welcher Kommunikationsgeräte erzeugen. Die Bestimmungen der VPMT erfüllen damit das Bestimmtheitserfordernis nicht.

Die GRÜNEN beantragen, dass diese Artikel anders, das heisst verständlicher, formuliert werden müssen.

Wir danken Ihnen, Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Überarbeitung der Verordnungen in diesem Sinne.

Freundliche Grüsse

B. 36x.

Balthasar Glättli

Präsident

Rahel Estermann

aul Burn

stv. Generalsekretärin, Leiterin Politik

Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro Partida Populara Svizra Generalsekretariat / Secrétariat général Postfach, CH-3001 Bern Tel. +41(0)31 300 58 58, Fax + 41(0)31 300 58 59 gs@svp.ch, www.svp.ch, PC-Kto: 30-8828-5



Bundesrätin Karin Keller-Sutter Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement Bundeshaus West CH-3003 Bern

Elektronisch an: nicola.hofer@fedpol.admin.ch

Bern, 8. Oktober 2021

Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (VPMT)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP hat das Bundesgesetz über die polizeilichen Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus stets unterstützt und begrüsst auch die für die Umsetzung der Vorlage notwendigen Änderungen auf Verordnungsstufe.

Die SVP hat das Bundesgesetz über die polizeilichen Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus stets unterstützt. Die einzuführenden präventiv-polizeilichen Massnahmen, welche auf der Änderung von 13 Bundesgesetzen beruhen, schliessen wichtige Lücken bei der Bekämpfung des Terrorismus. Um die angestrebten Massnahmen gegen islamistische Gefährder umsetzen zu können, sind die vorgeschlagenen Änderungen in den 16 betroffenen Verordnungen unumgehbar. Erst mit den Verordnungsänderungen können terroristische Gefährder frühzeitig identifiziert beziehungsweise präventiv-polizeiliche Massnahmen vor einem terroristischen Akt effektiv angeordnet werden (z. Bsp. Hausarrest, Rayon- oder Ausreiseverbot).

Die in den betroffenen Verordnungen angestrebten Änderungen regeln quasi ausschliesslich die Modalitäten der Bearbeitung der relevanten Informationen über die Gefährder und die Weitergabe dieser Daten an die verschiedenen inländischen und ausländischen Dienste.

Aufgrund der oben erwähnten Gründe unterstützt die SVP die Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

## **SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident

Marco Chiesa

Ständerat

Der Generalsekretär

Peter Keller Nationalrat



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD Staatssekretariat für Migration SEM Quellenweg 6, 3003 Bern

Per Email an: nicola.hofer@fedpol.admin.ch

Bern, 14. Oktober 2021

#### Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat Theaterplatz 4 3011 Berne

Tel. 031 329 69 69 Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch www.spschweiz.ch

SP-Stellungnahme zur Teilinkraftsetzung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus sowie zur Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die Vorlage birgt aus unserer Sicht vier grundlegende Probleme, auf die wir im Folgenden näher eingehen:

### 1. Echtzeitüberwachung ohne gesetzliche Grundlage

Die Verordnung sieht in Art. 28 Abs. 5, Art. 56 Abs. 1 lit. b und bbis sowie in Art. 68a VÜPF die Echtzeitüberwachung von terroristischen Gefährderinnen und Gefährdern vor. Dabei stützen sich die genannten Artikel auf Art. 23q Abs. 3 BWIS, wonach die für den Vollzug zuständige Behörde für die Mobilfunklokalisierung erforderlichen Randdaten des Fernmeldeverkehrs nach Art. 8 lit. b des BÜPF einfordern kann. Dementsprechend ist nur erlaubt, dass die für den Vollzug zuständige Behörde nachträglich die benötigten Randdaten einfordern kann. Eine gesetzliche Grundlage für eine Überwachung in Echtzeit findet sich folglich weder in Art. 23q Abs. 3 BWIS noch in Art. 8 lit. b BÜPF. Da die blosse Lokalisierung in Echtzeit eine Echtzeitüberwachung darstellt, besteht auch für diese keine gesetzliche Grundlage. Weil es sich bei der Überwachung in Echtzeit für Gefährderinnen und Gefährder um eine neu begründete Pflicht für die Fernmeldedienstanbieter handelt, muss diese zwingend in einem formellen Gesetz vorgesehen sein; die Verordnungsstufe reicht nicht. Sodann besteht auch kein Bedarf für eine Echtzeitüberwachung, weil für den Zweck der Lokalisierung die Randdaten ohnehin während höchstens sechs Monaten gespeichert werden und ab dem Zeitpunkt der Speicherung nachträglich darauf zugegriffen werden kann.

Diese Auffassung wird zudem von der Botschaft zum Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus vom 22. Mai 2019 auf S. 4799 gestützt: "Auf eine permanente Überwachung des Aufenthaltsorts und der räumlichen Bewegungen in Echtzeit (aktive Überwachung) wird verzichtet, was in der Vernehmlassung auf Zustimmung gestossen ist. Eine solche lässt sich heute technisch kaum zuverlässig durchführen und ist zudem mit erheblichen Kosten



verbunden. Die im Rahmen des «Electronic Monitoring» aufgezeichneten Bewegungsdaten können damit lediglich nachträglich ausgewertet werden". Auf die Echtzeitüberwachung in Art. 28 Abs. 5, Art. 56 Abs. 1 lit. b und b<sup>bis</sup> sowie Art. 68a VÜPF ist somit mangels gesetzlicher Grundlage zu verzichten. Es wird beantragt, diese Artikel zu löschen.

## 2. Fehlende Aufsicht bei Bearbeitung von Personendaten

Gemäss Art. 29q JANUS-Verordnung soll fedpol sicherstellen, dass keine Personendaten unrechtmässig bearbeitet werden. Es entspricht nicht der Logik der Gewaltenteilung, dass jene Behörde (fedpol), welche eine Handlung vornimmt (Betreiben und Verwenden des Datenindex und Bearbeitung der Personendaten), sich auch gleich selbst kontrolliert. Es wird gefordert, dass Art. 29q JANUS-Verordnung dahingehend ergänzt wird, dass das Betreiben und Verwenden des Datenindex sowie die Bearbeitung von Personendaten durch eine unabhängige Stelle kontrolliert wird, die sich nicht unter demselben Dach wie fedpol befindet.

## 3. Paradigmenwechsel im BÜPF und in VÜPF

Mit der Einführung von Art. 1 Abs. 1 lit. f BÜPF über das PMT wird ein Paradigmenwechsel vollzogen, der zwar gesetzestechnisch möglich, aber nicht demokratisch legitimiert ist, weil über die Hintertüre eines Sicherheitsgesetztes (PMT bzw. BWIS) der sachliche Anwendungsbereich des BÜPF ausgeweitet wird. Schliesslich ist die *raison d'être* des BÜPF primär die Überwachung zum Zweck der Strafverfolgung bzw. Aufklärung von Straftaten, und nicht die präventive Überwachung von Gefährdern, bzw. zukünftigen Straftäterinnen und Straftätern. Dieser demokratisch nicht legitimierte Paradigmenwechsel wird sodann in der VPMT weitergeführt und etwa durch die obengenannten Bestimmungen der Echtzeitüberwachung exzessiv ausgeweitet. Ein solcher fundamentaler, über die Hintertüre eingeführter, Paradigmenwechsel ist in einer Demokratie nicht tragbar und höchst besorgniserregend.

## 4. Zugänglichkeit der Rechtsbestimmungen für Rechtsunterworfene

Eine gesetzliche Bestimmung, welche einen Eingriff in Grundrechte erlaubt, muss hinreichend bestimmt sein. Die dem Gesetz unterworfenen Personen müssen sich ein zureichendes Bild davon machen können, welche Befugnisse die betreffende gesetzliche Bestimmung dem Staat einräumt und wie sich dies auf ihre Grundrechte auswirkt. Zahlreiche Bestimmungen der VPMT, etwa Art. 56 Abs. 1 lit. b oder Art. 68a VÜPF, sind ausgesprochen technisch und zu komplex, als dass sie vom durchschnittlichen Rechtsunterworfenen verstanden werden können. Gerade bei den neu eingeführten Überwachungstypen RT\_24\_TEL\_IRI und ML\_50\_RT ist für den Rechtsunterworfenen nicht ersichtlich, was deren Rechtsfolge ist. Es ist namentlich nicht nachvollziehbar, welche Daten in diesen Fällen erhoben, gespeichert und bearbeitet werden und welche Daten, die dann mit diesen Überwachungstypen abgegriffen werden können, die Rechtsunterworfenen mit der Nutzung welcher Kommunikationsgeräte erzeugen. Die Bestimmungen der VPMT erfüllen damit das Bestimmtheitserfordernis nicht.



Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Matter Mer

Mattea Meyer Co-Präsidentin Cédric Wermuth Co-Präsident

C. Wermulh

Severin Meier

Politischer Fachsekretär



## Piratenpartei Schweiz, 3000 Bern

Sehr geehrter Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

# Stellungnahme zur Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (VPMT) (Vernehmlassung 2021/30)

Bezugnehmend auf Ihre Vernehmlassungseröffnung zur Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (VPMT) vom 23.06.2020 nehmen wir gerne Stellung und würden es zukünftig sehr begrüssen, wenn wir in Ihre Adressatenliste aufgenommen werden.

Im Weiteren finden wir Piraten es sehr bedenklich, dass Sie für die Stellungnahme auf eine proprietäre Software verweisen (Word der Firma Microsoft), wo es doch heute zahlreiche offene und freie Dateiformate gibt. Wir entsprechen Ihrem Wunsch mit einer docx-Datei, welche auch in neueren Word Versionen geöffnet werden kann.

## Vorbemerkungen

Wir Piraten erachten es in höchstem Masse bedenklich, dass nun nachweislich, entgegen u.a. den Beteuerungen von Bundesrätin Karin Keller-Sutter, absichtlich die Terrorismusdefinition komplett aufgeweicht wurde, und damit potentiell jeder politische Gegner mit dem PMT bekämpft werden

kann. Wir zitieren hierzu die Kommissionsantwort auf die Parlamentarische Initiative 21.455 (Präzisierung der Definition der "terroristischen Aktivität" im Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus).

"In den Augen der Kommissionsmehrheit würde eine explizite Erwähnung der Gewaltanwendung in der Terrorismus-Definition dem Zweck des PMT zuwiderlaufen, da das Gesetz eben gerade die Verfolgung von gewaltfreien terroristischen Aktivitäten ermöglichen soll" [1]

Diese Entkopplung von Gewalt gibt es in keinem westlichen Land, sondern nur in repressiven Staaten wie Saudi-Arabien. Der Bundesrat wird deshalb dringlich dazu angehalten die Forderungen des Geschäfts 21.455 umzusetzen.

# Stellungnahme zur Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus

Gerne nehmen wir zur wie folgt Stellung:

## 1. Echtzeitüberwachung

## 1.1. Fehlende gesetzliche Grundlage

Die Verordnung sieht in Art. 28 Abs. 5, Art. 56 Abs. 1 lit. b und bbis und Art. 68a VÜPF die Echtzeitüberwachung von terroristischen Gefährdern vor. Dabei stützen sich die genannten Artikel auf Art. 23q Abs. 3 BWIS, wonach die für den Vollzug zuständige Behörde die für die Mobilfunklokalisierung erforderlichen Randdaten des Fernmeldeverkehrs nach Art. 8 lit. b des BÜPF einfordern kann. Diese Randdatenerfassung ist für die Verwendung im Strafprozess geschaffen worden. Dieselben Daten sollen nun aber künftig über einen knappen Verweis in einem völlig anderen – präventiven – Zusammenhang verwendet werden. Die im Entwurf der VPMT vorgesehene Möglichkeit, die Randdaten zur Echtzeitüberwachung zu nutzen, findet weder mit Art. 23q BWIS noch mit Art. 8 lit. b BÜPF oder mit der Verbindung dieser beider Artikel eine genügende gesetzliche Grundlage.

Die ohnehin heikle Durchbrechung der ursprünglichen Zweckbindung der Erfassung der Randdaten muss auf das beschränkt bleiben, was sich aus dem vom Gesetzgeber verabschiedeten Bundesgesetz zu Polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus ergibt. Die Verordnung muss sich insoweit auf klare Bestimmungen im Gesetz abstützen können. Eine weitere Aufweichung der Zweckbindung auf Verordnungsstufe ist nicht zulässig. Im PMT findet sich jedoch

keine Bestimmung, welche die Nutzung von Randdaten zur Echtzeitüberwachung der angeordneten Massnahmen nach Art. 23l–23o BWIS ausdrücklich zulässt und genau umschreibt, in welchen Fällen diese zur Anwendung gelangen darf. Dadurch entsteht die Gefahr, dass ein Artikel (Art. 23 q BWIS), der primär der nachträglichen Überwachung der Einhaltung von Massnahmen dient, umfunktioniert wird zu einer zusätzlichen und sehr invasiven Massnahme, namentlich der Echtzeitüberwachung. Für diese Funktionsverschiebung bietet das PMT keine genügende gesetzliche Grundlage.

Dies deckt sich mit den Ausführungen, welche in der Botschaft zum PMT in Bezug auf den Zweck der Erhebung von Daten zur Lokalisation von Personen gemacht werden: Die Botschaft hält explizit fest, dass im Rahmen des "Electronic Monitoring" (Fussfesseln) auf "eine permanente Überwachung des Aufenthaltsorts und der räumlichen Bewegungen in Echtzeit (aktive Überwachung)" (BBI 2019 4751, S. 4799) verzichtet wird. Die aufgezeichneten Bewegungsdaten bei Fussfesseln, die vor allem für die Überwachung des Hausarrests, der einer gerichtlichen Kontrolle unterliegt, angewendet werden, können damit lediglich nachträglich ausgewertet werden. A fortiori, sollte bei einer Mobilfunklokalisierung, die eine breitere Anwendung findet – insbesondere bei Rayonverboten und räumlichen Eingrenzungen – und keiner richterlichen Aufsicht untersteht, keine Überwachung in Echtzeit möglich sein.

## 1.2. Mangelnde Verhältnismässigkeit und Notwendigkeit der Echtzeitüberwachung

Gemäss menschenrechtlichen Standards ist gezielte Überwachung von Personen nur dann gerechtfertigt, wenn sie auf der Grundlage eines begründeten Verdachts und im Einklang mit dem Gesetz erfolgt, zur Erreichung eines legitimen Ziels (wie dem Schutz der nationalen Sicherheit oder der Bekämpfung schwerer Straftaten) unbedingt erforderlich ist und in einer Weise durchgeführt wird, die in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel steht und nicht diskriminierend ist.

Eine retroaktive Überwachung, wie sie bisher im PMT vorgesehen war, soll die Einhaltung der anderen Massnahmen sicherstellen und bedarf eines Verdachts, der die Behörden zu einer ad hoc Kontrolle veranlasst. Die Echtzeitüberwachung stellt im Gegensatz dazu einen viel schwereren Eingriff in die Privatsphäre der betroffenen Person und ihrer Nächsten dar. Eine derartige Überwachung würde nicht nur die Einhaltung der Massnahme überprüfen, sondern darüber hinaus die Kontrolle jeglicher Bewegungen einer Person ermöglichen. Mit dem nicht zuvor im Gesetzgebungsprozesses angekündigten Einsatz der Echtzeitüberwachung, wird also über die Hintertür eine neue Massnahme eingeführt, die bisher nicht im Massnahmenkatalog des PMT erwähnt wurde. Noch schwerer wiegt, dass für diese Art der Überwachung weder die

Notwendigkeit noch die Verhältnismässigkeit gegeben wäre. Solange das Ziel das Sicherstellen der Einhaltung anderer Massnahmen ist, genügt eine retroaktive Überwachung – eine Echtzeitüberwachung ist damit in jedem Fall nicht zu rechtfertigen.

Die Mobilfunküberwachung in Echtzeit würde es ermöglichen die betroffenen Personen 24 Stunden am Tag auf Schritt und Tritt zu verfolgen. Betroffene könnten in ihrem Alltag konstant beobachtet werden, beispielsweise, wenn sie an einer Demonstration oder an religiösen Veranstaltungen teilnehmen. Menschen, die wohlgemerkt keiner strafrechtlichen Tat verdächtigt werden muss, würden sich scheuen, ihren gewohnten Aktivitäten nachzugehen und damit in der Ausübung ihrer Grundrechte massiv eingeschränkt. Die Anwendung dieser unverhältnismässig invasiven Überwachungsmethode – ausserhalb einer informierten öffentlichen Debatte – bedeutet nicht nur, dass gewisse Personen Gefahr laufen, jegliche Privatsphäre und Bewegungsfreiheit im öffentlichen Raum zu verlieren, sondern sie setzt auch andere Rechte wie die Meinungsäusserungs-, Versammlungs- und Religionsfreiheit aufs Spiel.

Auf die Echtzeitüberwachung in Art. 28 Abs. 5, Art. 56 Abs. 1 lit. b und bbis und Art. 68a VÜPF ist somit mangels gesetzlicher Grundlage und Verhältnismässigkeit zu verzichten. Es wird beantragt, diese Artikel zu löschen.

## 2. Fehlende Aufsicht bei Bearbeitung von Personendaten

Gemäss Art. 29q JANUS-Verordnung soll das Bundesamt für Polizei fedpol sicherstellen, dass keine Personendaten unrechtmässig bearbeitet werden. Es entspricht nicht der Logik der Gewaltenteilung, dass jene Behörde (fedpol), welche eine Handlung vornimmt (Betreiben und Verwenden des Datenindex und Bearbeitung der Personendaten), sich dabei auch selbst kontrolliert.

Art. 29q JANUS-Verordnung muss dahingehend ergänzt werden, dass das Betreiben und Verwenden des Datenindex sowie die Bearbeitung von Personendaten durch eine unabhängige Stelle kontrolliert wird, die sich nicht unter demselben Dach wie das fedpol befindet.

Des Weiteren verbietet dieser Artikel auch die Verwendung anderer Tools als des Tools für den Abgleich von Terrismusdaten für die Zwecke von Art. 29p. Der neue Wortlaut soll nun dem Stand der Technik entsprechende Technologien erlaubt werden, was eine gefährliche Öffnung der dazumal wohlbegründeten, eng gefassten Erlaubnis darstellt. Diese Erweiterung muss unbedingt gestrichen werden. Ausserdem stellt das Zugänglichmachen der Daten auf ein im Intranet zugänglichen Systems ein potentielles Risiko für unbefugte Zugriffe dar. Die zu treffenden Vorkehrungen müssen in höchstem Masse dem für die Betroffenen entsprechend notwendigen



Datenschutz getroffen werden. Infolgedessen muss die Verordnung um die genauen Technologien, Sicherheitsmassnahmen und Vorschriften zu Zugangsrechten und Protokollierung aller durchgeführten Datenverarbeitungen ergänzt werden.

## 3. Kompetenz zur Anordnung von Massnahmen innerhalb des fedpols

Es gibt keine Bestimmung, die festlegt, wer innerhalb vom fedpol befugt ist, Entscheidungen über präventivpolizeiliche Massnahmen zu treffen. Im Strafverfahren gibt es Bestimmungen, die festlegen, wer Zwangsmassnahmen anordnen kann. So muss beispielsweise eine vorläufige Festnahme, die länger als drei Stunden dauert, von einem Beamten eines bestimmten Ranges genehmigt werden (Art. 217 und 198 Abs. 2 StPO).

In Anbetracht der Dauer dieser Massnahmen und der Schwere ihrer Folgen für das Leben der Betroffenen sollte nur eine besonders hochrangige Person in der Lage sein, sie anzuordnen. Dies ermöglicht auch eine kohärente Praxis, insbesondere im Hinblick auf die Auslegung der im Gesetz verwendeten (sehr) unbestimmten Rechtsbegriffe.

Nur der/die Direktor/in des fedpol sollte befugt sein, Massnahmen im Rahmen des PMT zu erlassen.

## 4. Bescheinigung über Identität und Staatsangehörigkeit

Gemäss Artikel 3a der Verordnung über die Wahrnehmung kriminalpolizeilicher Aufgaben im Bundesamt für Polizei stellt das fedpol der betroffenen Person nach Anordnung eines Ausreiseverbots für die Dauer der Massnahme einen Ersatznachweis über die Staatsangehörigkeit bzw. die Identität aus. Gemäss dem erläuternden Bericht soll die betroffene Person abgesehen vom Ausreiseverbot in ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit nicht beschränkt werden. Sie solle weiterhin berechtigt sein, etwa eine Wohnung zu mieten, zu heiraten oder ein Abonnement abzuschliessen.[1]

Da im Ersatznachweis erwähnt werden soll, dass die betroffene Person die Schweiz nicht verlassen darf, ist für Dritte ersichtlich, dass sie von den Behörden als gefährlich eingestuft wird. Es ist daher wahrscheinlich, dass die Person auch mit diesem Ersatznachweis Schwierigkeiten haben wird, ihre Rechte wirksam wahrzunehmen. So ist es beispielsweise leicht vorstellbar, dass ein Vermieter sich weigert, eine Wohnung an eine Person zu vermieten, die von den Behörden als Gefährder erachtet wird. Darüber hinaus ist es möglich, dass diese Bescheinigung, sofern sie kein echtes Identitätsdokument im Sinne des Gesetzes darstellt, von bestimmten Organisationen, die ein

amtliches Identitätsdokument verlangen, abgelehnt wird. Folglich wird dieser Nachweis wahrscheinlich nicht die Wirksamkeit der Rechte ihres Inhabers oder ihrer Inhaberin garantieren.

Es muss daher in der Verordnung ausdrücklich vorgesehen werden, dass Ersatznachweise die gleiche Beweiskraft haben, wie jedes andere Ausweisdokument und der betroffenen Person keine Nachteile durch das Dokument entstehen dürfen. Das Ausreiseverbot darf im Ersatznachweis nicht erwähnt werden.

## 5. Zugänglichkeit der Rechtsbestimmungen für Rechtsunterworfene

Eine gesetzliche Bestimmung, welche einen Eingriff in Grundrechte erlaubt, muss hinreichend bestimmt sein. Die dem Gesetz unterworfenen Personen müssen sich ein zureichendes Bild davon machen können, welche Befugnisse die betreffende gesetzliche Bestimmung dem Staat einräumt und wie sich dies auf ihre Grundrechte auswirkt. Zahlreiche Bestimmungen der VPMT, etwa Art. 56 Abs. 1 lit. b oder Art. 68a VÜPF, sind ausgesprochen technisch und zu komplex, als dass sie von den durchschnittlichen Rechtsunterworfenen verstanden werden können. Gerade bei den neu eingeführten Überwachungstypen RT\_24\_TEL\_IRI und ML\_50\_RT ist für die Rechtsunterworfenen nicht ersichtlich, was deren Rechtsfolge ist. Es ist namentlich nicht nachvollziehbar, welche Daten in diesen Fällen erhoben, gespeichert und bearbeitet werden und welche Daten, die dann mit diesen Überwachungstypen abgegriffen werden können, die Rechtsunterworfenen mit der Nutzung welcher Kommunikationsgeräte erzeugen. Die Bestimmungen der VPMT erfüllen damit das Bestimmtheitserfordernis nicht.

## Schlussbemerkungen

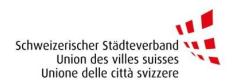
Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Bei Verzicht unsererseits auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Regelungen, ist damit keine Zustimmung durch die Piraten zu solchen Regelungen verbunden.

Kontaktdetails für Rückfragen fin	nden Sie in der Begleit-E-Mail.
-----------------------------------	---------------------------------

Ouellen:

[1] https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20210455
---

Piratenpartei Schweiz, Arbeitsgruppe Vernehmlassungen, 14. Oktober 2021



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD Bundesamt für Polizei fedpol Guisanplatz 1A 3003 Bern

Per Mail: nicola.hofer@fedpol.admin.ch

Bern, 12. Oktober 2021

Teilinkraftsetzung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus; Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Teilinkraftsetzung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Die Städte unterstützen die Teilinstandsetzung sowie die Verordnungsrevisionen grundsätzlich. Die zur Vernehmlassung stehenden Änderungen auf Verordnungsstufe sind vorab formeller oder technisch-administrativer Natur und betreffen Konkretisierungen der neuen Zugriffsrechte. Es ist begrüssenswert, dass für die Städte, welche nur marginal betroffen sind, keine finanziellen Verpflichtungen daraus hervorgehen. Einzelne Anmerkungen finden sie im Folgenden

## Anmerkungen

Wir regen an, die Gelegenheit zu nutzen, um in den Verordnungstexten explizit festzuhalten, dass auch städtische Polizeibehörden über Zugriffsrechte verfügen sollen. So sind etwa im neuen Wortlaut zu Art. 9 Abs. 3 lit. e der Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen des Bundesamtes für Polizei und über das Informationssystem HOOGAN (SR 120.52) lediglich «die für die Verhinderung von Gewalt an Sportveranstaltungen verantwortlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Polizeibehörden der Kantone», nicht aber ausdrücklich auch der Städte erwähnt. Gerade im Bereich Hooliganismus erfüllen die Stadtpolizeien wichtige Funktionen und ein Zugriff der verantwortlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist zwingend.



Grundsätzlich ist eine umfassende Präventionsstrategie im Sinne einer gemeinsamen Bekämpfung des Radikalisierungsphänomens und von Terrorismus wünschenswert so wie im NAP formuliert. Eine Stärkung der Präventionsbehörden in ähnlichem Ausmass wie sie auf Seiten der Sicherheitsbehörden mit dieser Verordnung umgesetzt wird, wäre wünschenswert. Im Bereich der Prävention sind es oftmals Städte, die wichtige Arbeit leisten und somit zur Verhinderung von Radikalisierung und Terrorismus beitragen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

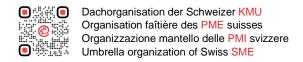
Direktor

Z

Kurt Fluri, Nationalrat Stadtpräsident Solothurn Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband





Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD 3003 Bern nicola.hofer@fedpol.admin.ch

Bern, 14. Oktober 2021 sgv-Sc

## Vernehmlassungsantwort

Teilinkraftsetzung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus; Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

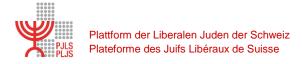
Der sgv sieht davon ab, sich zu dieser Vorlage zu äussern.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler Direktor, e. Nationalrat Henrique Schneider stellvertretender Direktor





## VERNEHMLASSUNG ■ CONSULTATION ■ CONSULTAZIONE

Bundesamt für Polizei fedpol Nussbaumstrasse 29 3003 Bern

Zürich, den 30. August 2021

# Vernehmlassung über die Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (VPMT)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen dafür, dass Sie uns die Gelegenheit geben, uns zur Vernehmlassung über die Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (VPMT) zu äussern.

Als Dachverbände der jüdischen Gemeinden der Schweiz bezwecken wir die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der hier ansässigen Jüdinnen und Juden. Zu unseren wichtigsten Anliegen gehören die Sicherheit der jüdischen Gemeinschaft der Schweiz und deren Institutionen sowie die Prävention von Antisemitismus und Gewalt gegenüber Menschen jüdischen Glaubens. Jüdinnen, Juden und jüdische Institutionen gerieten in den vergangenen Jahrzehnten weltweit regelmässig in den Fokus terroristischer Gruppierungen.

Aus diesem Grund unterstützen der Schweizerische Israelitische Gemeindebunde SIG und die Plattform der Liberalen Juden der Schweiz PLJS die Bemühungen des Bundes zur Abwehr von Terrorismus jeglicher Art. Deshalb haben wir auch das Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) sowohl in der Vernehmlassung, als auch bei der Referendumsabstimmung befürwortet.

Der SIG und die PLJS befürworten auch die Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (VPMT) vollumfänglich. Die massvolle Umsetzung unter grösstmöglicher Wahrung der Persönlichkeits- und Datenschutz-Rechte und der transparenten Kooperationen mit den politisch-demokratischen Aufsichtsbehörden setzen wir dabei als selbstverständlich voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Ralph Lewin Präsident des SIG

X fewis

Peter Jossi Co-Präsident der PLJS

1. Jess

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



Der Generalsekretär
CH - 1000 Lausanne 14
Tel. 021 318 91 02
Fax 021 323 37 00
Korrespondenznummer 003.1\_2021

An die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Justiz und Polizei EJPD Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter Bundeshaus West 3003 Bern

per E-Mail an: nicola.hofer@fedpol.admin.ch

Lausanne, 13. September 2021/piy

Ämterkonsultation: Teilinkraftsetzung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus; Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 23. Juni 2021 haben Sie das Bundesgericht eingeladen, in oben erwähnter Ämterkonsultation Stellung zu nehmen; dafür danken wir Ihnen bestens.

Wir teilen Ihnen mit, dass das Bundesgericht auf eine Stellungnahme verzichtet.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, den Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochschätzung.

Freundliche Grüsse

Paul Trolpel.

## Kopie

- Bundesstrafgericht
- Bundesverwaltungsgericht
- Bundespatentgericht

Bundesverwaltungsgericht Tribunal administratif fédéral Tribunale amministrativo federale Tribunal administrativ federal



Die Präsidentenkonferenz

Postfach, 9023 St. Gallen Telefon +41 58 465 27 27 Registratur-Nummer: 024.1 Geschäfts-Nummer: 2021-198

## <u>A-Post</u>

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter Bundeshaus West 3003 Bern

PDF- und Word-Version per E-Mail an: nicola.hofer@fedpol.admin.ch

St. Gallen, 12. Oktober 2021 / moq

Vernehmlassung: Teilinkraftsetzung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus sowie zur Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung vom 23. Juni 2021 zur Stellungnahme im oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren danken wir Ihnen bestens. Wir haben die vorgesehene Teilinkraftsetzung des PMT sowie die in verschiedenen Verordnungen vorzunehmenden Änderungen mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Das Bundesverwaltungsgericht verzichtet auf eine Stellungnahme. Wir bitten Sie, bei der Auswertung der Vernehmlassung die Antwort des Bundesverwaltungsgerichts als Enthaltung und nicht als Zustimmung auszuweisen.

ERWALTUNG

SCHWE12

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz

**David Weiss** 

Der stv. Generalsekretär

Bernhard Fasel

## Kopie an:

- Bundesgericht
- Bundesstrafgericht
- Bundespatentgericht

**Von:** \_BA-Aemterkonsultationen <a href="mailto:aemterkonsultationen@ba.admin.ch">aemterkonsultationen@ba.admin.ch</a>>

Gesendet: Montag, 11. Oktober 2021 16:14

**An:** \_FEDPOL-KD-Rechtsabteilung <<u>kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch</u>>

**Betreff:** RE: Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus: Vernehmlassung / Ordonnance sur les mesures policières de lutte contre le terrorisme: consultation / ordinanza sulle misure di polizia per per la lotta al terrorismo: consultazion

Madame, Monsieur,

Par le présent, nous revenons à la consultation citée en marge.

A ce sujet, nous vous informons que le Ministère public de la Confédération n'a pas de remarques à formuler.

En vous souhaitant une belle journée, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos sincères salutations.

#### Almedina Zrinic

Juriste Service juridique
Ministère public de la Confédération MPC
Guisanplatz 1, 3003 Berne
Tél.: +41 58 48 08805
almedina.zrinic@ba.admin.ch
www.bundesanwaltschaft.ch



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren

Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police

Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

fedpol

3003 Bern

Per E-Mail: nicola.hofer@fedpol.admin.ch

Bern, 6.10.2021 05.04.04 CSH/sro/bfb

## Vernehmlassungsantwort der KKJPD zur Teilinkraftsetzung des PMT und den Vorordnungen zum PMT

Sehr geehrte Frau Direktorin Sehr geehrte Damen und Herren

Die KKJPD bedankt sich, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens angehört zu werden. Sie nimmt zur rubrizierten Vorlagen wie folgt Stellung:

## 1. Vorbemerkungen

Der Vorstand der KKJPD begrüsst eine rasche Umsetzung der vom Volk gutgeheissenen PMT-Vorlage. Gegen eine vorzeitige Inkraftsetzung der Art. 1a, 2a und 3a des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994 über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizeiund Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten (SR 360) gibt es aus Sicht der KKJPD keine Einwände.

Zu den nachfolgenden aufgeführten Verordnungsänderungen haben wir keine Anmerkungen:

- Verordnung vom 4. Dezember 2009 über verwaltungspolizeiliche Massnahmen des Bundesamtes für Polizei und über das Informationssystem HOOGAN;
- Nachrichtendienstverordnung vom 16. August 2017;
- Asylverordnung 2 vom 11. August 1993;
- ZEMIS-Verordnung vom 12. April 2006;
- Ausweisverordnung vom 20. September 2002;
- Organisationsverordnung vom 17. November 1999 für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement;
- RIPOL-Verordnung vom 26. Oktober 2016;
- Zollverordnung vom 1. November 2006;
- Verordnung vom 15. November 2017 über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs;

- Verordnung vom 15. November 2017 über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs;
- Verordnung vom 15. November 2017 über das Verarbeitungssystem für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs.

### 2. Anmerkungen zu den übrigen Vorordnungsrevisionen

2.1. Verordnung vom 7. November 2012 über den ausserprozessualen Zeugenschutz

Die in Art. 2 Abs. 3 vorgesehene administrative Entlastung wird begrüsst.

Auch wird die Klärung der unterschiedlichen Beendigungsmöglichkeiten in Art. 5 begrüsst.

Unklar ist, wie die Wahrung des rechtlichen Gehörs der zu schützenden Person gemäss Art. 5a gewährt werden soll. Es sollte explizit auf das anzuwendende Verfahrensrecht und die gültigen Rechtsschutzmechanismen hingewiesen werden.

Die KKJPD begrüsst die gemäss Art. 19 Abs. 1 vorgesehene Kostenregelung, d.h. dass die Kosten für den Betrieb der Zeugenschutzstelle künftig mittels einer Vereinbarung einvernehmlich geregelt werden sollen. Als Kriterium für die Bestimmung der Kostenanteile unter mehreren Kantonen schlagen wir jedoch das Interesse der einzelnen Kantone am konkreten Fall vor. Der vorgeschlagene Kostenteiler gemäss Bevölkerungsanzahl kann zu ungerechten Kostenverteilungen unter den Kantonen führen, beispielsweise wenn der Kanton Aargau nur in einem sehr kleinen Umfang betroffen ist, der Kanton Uri hingegen fast ausschliesslich.

Bei Art. 23 ist uns nicht klar, ob die vergüteten Kosten von den geschuldeten Betriebskosten des entsprechenden Kantons oder aber von den Gesamtkosten in Abzug gebracht werden. Die erste Variante wird aus Sicht der Kantone bevorzugt.

### 2.2. JANUS-Verordnung vom 15. Oktober 2008

Aus Sicht der KKJPD fehlt eine verfassungsrechtliche Grundlage, um dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) Kompetenzen einzuräumen, die in die kantonale Polizeihoheit eingreifen. Gemäss gültiger verfassungsmässiger Kompetenzaufteilung fallen polizeiliche Aufgaben in die Zuständigkeit der Kantone (Art. 57 Abs. 1 BV). Der gefestigte und auch in der Praxis bewährte Grundsatz, wonach die Kantone primär für die Wahrung der inneren Sicherheit zuständig sind, ist zudem von Lehre und Rechtsprechung unbestritten.

Vor diesem Hintergrund sehen wir insbesondere den neuen Artikel 11 Abs. 1 Bst. k der Janus-Verordnung kritisch. Der geltende Art. 11 Abs. 2 der Verordnung gewährt nur jenen kantonalen kriminalpolizeilichen Diensten und Strafverfolgungsbehörden Zugriff auf das System, die das jeweilige Ermittlungsverfahren selbst führen. Dazu den Spezialisten der Bundeskriminalpolizei (BKP). Einer Erweiterung des Zugriffs auf alle Mitarbeitenden der Eidgenössischen Zollverwaltung, die für Strafverfolgung, Risikoanalyse und Personenkontrollen an den Grenzen und im Inland zuständig sind, lehnen wir deshalb ab. Sie ist für die Erfüllung des mit der Janus-Verordnung angestrebten Zwecks nicht erforderlich. Janus dient der BKP und den Kriminalpolizeien der Kantone gemäss nArt. 3 des Verordnungsentwurfs dazu, ihre gerichtspolizeilichen Aufgaben in einem bestimmten Deliktsbereich zu erfüllen. Eine Erweiterung auf EZV-Mitarbeitende, die Personenkontrollen durchführen, ist deshalb völlig unverhältnismässig.

Der KKJPD fällt in letzter Zeit auf, dass der Bundesgesetzgeber immer öfter in die verfassungsmässige Aufgabenteilung im Bereich der inneren Sicherheit eingreift, um Bundesbehörden polizeiliche Kompetenzen zuzuteilen, dies nicht nur im Rahmen der PMT- und VPMT-Vorlage, sondern insbesondere der eidgenössischen Zollverwaltung im Rahmen der neuen Ausrichtung des BAZG. Dieser schleichende Aushöhlungsprozess der kantonalen Zuständigkeit im Bereich der Polizei- und Sicherheitsaufgaben wird nicht nur bemängelt, sondern klar abgelehnt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Fredy Fässler Präsident KKJPD Roger Schneeberger Generalsekretär KKJPD

# Kopie z.K.:

- Mitglieder KKJPD
- Mitglieder SRK



#### Der Präsident

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail an: nicola.hofer@fedpol.ch

Bern, 11. Oktober 2021

Vernehmlassung zur Teilinkraftsetzung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus; Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bundesversammlung verabschiedete am 25. September 2020 das Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT), welches in erster Linie zum Ziel hat, mit der Einführung neuer präventiv-polizeilicher Massnahmen wichtige Lücken bei der Bekämpfung von Terrorismus zu schliessen. Mit dem PMT wurden 13 Bundesgesetze geändert, was eine Anpassung des Verordnungsrechts bedingt. Die neue Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (VPMT) wird nun zur Stellungnahme unterbreitet, wobei sich die KKPKS lediglich zu den wichtigsten, die schweizerischen Polizeikorps betreffenden Punkte kurz äussert. Hinsichtlich der konkreten Auswirkungen auf die Kantone wird auf deren Stellungnahmen verwiesen.

Zur Umsetzung der Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus müssen die zuständigen Behörden über die notwendigen Informationen verfügen. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, dass der nachrichtendienstliche Informationsfluss von den Kantonen über den Nachrichtendienst des Bundes (NDB) bis hin zum Bundesamt für Polizei (fedpol) stets gewährleistet ist. Aktuell berichten die Kantonspolizeien dem NDB ein, welcher seinerseits Massnahmen ergreift bzw. gegebenenfalls dem fedpol Personendaten übermittelt und bei der besagten Behörde entsprechende Massnahmen beantragen kann. Diese Vorgehensweise wird nach dem Inkrafttreten der vorgesehenen Bestimmungen nach wie vor bestehen bleiben, weshalb auch keine grundlegenden, organisatorischen Anpassungen bei den Polizeikorps zu erwarten sind. Die Ergänzung der Nachrichtendienstverordnung tangiert entsprechend die Polizeikorps nicht direkt, weshalb in diesem Zusammenhang keine Auswirkungen festzustellen sind. Ferner können zur Umsetzung allfälliger Massnahmen als Grundlage polizei- oder strafrechtlich relevante Informationen dienen. In diesem Fall erachtet es die KKPKS als sinnvoll und effizient, solche Informationen direkt fedpol bekannt zu geben.

Betreffend die vorgeschlagene Anpassung in der Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen des Bundesamtes für Polizei über das Informationssystem HOOGAN beantragt die KKPKS



## KONFERENZ DER KANTONALEN POLIZEIKOMMANDANTEN

#### Der Präsident

den Zugriff auch für städtische Polizeibehörden zu öffnen. So sind etwa im neuen Wortlaut zu Art. 9 Abs. 3 lit. e der Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen des Bundesamtes für Polizei und über das Informationssystem HOOGAN (SR 120.52) lediglich «die für die Verhinderung von Gewalt an Sportveranstaltungen verantwortlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Polizeibehörden der Kantone», nicht aber ausdrücklich auch der Städte erwähnt. Gerade im Bereich Hooliganismus erfüllen die grossen Stadtpolizeien wichtige Funktionen und ein Zugriff der verantwortlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erscheint notwendig und unabdingbar.

Ebenfalls das Thema Informationsfluss bzw. Datenaustausch betreffend ist auf die Neuerung des Art. 4 des Bundesgesetzes über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten (ZentG) und die dadurch bedingte Anpassung der Verordnung über die Wahrnehmung kriminalpolizeilicher Aufgaben im Bundesamt für Polizei (ZentV) einzugehen. Art. 4 ZentG regelt, welche Behörden und Amtsstellen zur Zusammenarbeit mit der Bundeskriminalpolizei (BKP) und zur Auskunftserteilung verpflichtet sind. Die einzelnen Behörden werden auf Verordnungsstufe definiert. Aufgrund der Unsicherheit in der Praxis, welche Behörden unter die Auflistung fallen, soll in Art. 4 Abs. 1 nZentV eine Konkretisierung vorgenommen werden, die auf Ersuchen der BKP zur Zusammenarbeit und Erteilung von Auskünften im Sinne von Art. 4 ZentG verpflichtet sind. Die KKKPKS begrüsst die Schaffung von Klarheit sehr, wodurch der Informationsaustausch zwischen den Behörden bei der Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Terrorismus gestärkt wird. Allerdings haben die Behörden nach Art. 4 Abs. 1 nZentV bloss eine Auskunftspflicht auf Ersuchen der BKP. Dies bedeutet, dass es den Behörden nicht erlaubt ist, spontan und ohne konkrete Anfrage entsprechende Informationen mit der BKP zu teilen. Nach Art. 4 Abs.1 ZentG sind die dort umschriebenen Behörden "zur Zusammenarbeit und fallweisen Auskunft" an die jeweilige Zentralstelle verpflichtet. Nach der Teleologie die-Auskunftsverpflichtung Zusammenarbeitsund soll die Bestimmung Informationsbeschaffung der Zentralstelle nach Art. 3 ZentG ermöglichen und erleichtern. Demnach kann Art. 4 Abs. 1 ZentG nur so ausgelegt werden, dass diese Bestimmung eine spontane Informationsweitergabe an die entsprechende Zentralstelle mitumfasst. Um wirksam gegen Gefährderinnen und Gefährder vorgehen zu können und um Gefahren rechtzeitig abzuwehren, sind die entsprechenden Behördeninformationen eine notwendige Schlüsselressource. Die bestimmten Behörden müssen damit in der Lage sein, aktiv und gezielt essenzielle Informationen an die zuständige Zentralstelle weitergeben zu können. Eine zu enge Auslegung der Bestimmung würde dazu führen, dass die zuständige Zentralstelle Informationen teilweise gar nicht oder nur lückenhaft besitzt und deshalb die geforderte Zusammenarbeit sowie die Terrorismusbekämpfung gehemmt würde.

Vor diesem Hintergrund müsste nach Auffassung der KKPKS auf Verordnungsstufe präzisiert werden, dass die Behörden gemäss Art. 4 Abs. 1 ZentG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 nZentV berechtigt sind, der BKP als Zentralstelle Wahrnehmungen im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität und Terrorismus spontan mitzuteilen – natürlich stets nach einer Güterabwägung zwischen Geheimhaltungsverpflichtungen der entsprechenden Behörde und dem übergeordneten Interesse an einer wirksamen Gefahrenabwehr in den Bereichen des Terrorismus und der organisierten Kriminalität. Eine solche Präzisierung ist nach Ansicht der KKPKS auf Verordnungsstufe realisierbar, wobei weder der Rahmen von Art. 4 ZentG gesprengt noch gegen die allgemeinen Voraussetzungen der Gesetzesdelegation verstossen würde.



#### KONFERENZ DER KANTONALEN POLIZEIKOMMANDANTEN

### Der Präsident

Mit dem PMT wurde unter anderem der Bundesrat beauftragt, die Aufteilung der Betriebskosten der Zeugenschutzstelle mit den Kantonen neu zu vereinbaren. Die bisherige Regelung, wonach die Betriebskosten der Zeugenschutzstelle, welche dem fedpol unterstellt ist, von Bund und den Kantonen zu gleichen Teilen zu tragen sind, wurde stark kritisiert. Dies insbesondere deshalb, weil die Kantone kaum Fälle hatten, welche unter das Zeugenschutzprogramm gefallen sind. Diesem Anliegen wurde grundlegend Rechnung getragen, sollen die Kosten durch Vereinbarung neu durch den Bund getragen werden. Dennoch nennt Art. 19 Abs. 3 der Verordnung über den ausserprozessualen Zeugenschutz (ZeugSV), dass bei einer Nichteinigung auf die bisherige Regelung zurückgegriffen werden soll und die Kantone somit in Bezug auf Finanzierungen kompromissbereit bleiben sollen. Aus den bekannten Gründen ist die gleichmässige Aufteilung der Betriebskosten nicht nachvollziehbar, weshalb die Auffangbestimmung seitens KKKPKS nicht unterstützt wird.

Der Anhang der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF) legt für den Dienst ÜPF die Entschädigungen für die Mitwirkungspflichtigen bei den verschiedenen Auskunfts- und Überwachungstypen fest. Neu werden auch die Gebühren und Entschädigungen für Mobilfunklokalisierungen terroristischer Gefährderinnen und Gefährder aufgelistet. Generell wurden die Gebührenansätze für Überwachungstypen erhöht. Bereits im Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der GebV-ÜPF hat sich die Mehrheit der Kantone gegen weitere Erhöhungen der Kosten der Fernmeldeüberwachung ausgesprochen, daran ändert sich auch vorliegend nichts.

Wie bereits einleitend ausgeführt, werden die Zugriffsberechtigungen mit dem PMT ausgeweitet, was grundsätzlich als positiv zu erachten ist. Auffallend ist, dass die Transportpolizei neu als eine zur Ansicht von im RIPOL gespeicherten Daten berechtigte Behörde genannt wird. Sie wurde ermächtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben mittels Abrufverfahren Daten aus dem RIPOL abzurufen (Art. 15 Abs. 4 Bst. k nBPI). Ein Zugriff auf das genannte System bringt zur Erfüllung ihrer und der interdisziplinären Arbeit sicherlich Vorteile mit sich.

Generell erkennt die KKPKS aber eine Tendenz der Bundesbehörden, den polizeilichen Kompetenzbereich der Bundesbehörden über Umwege auszudehnen und zunehmend in die Hoheit der Kantonspolizeien einzugreifen. Die diesbezüglichen Ausführungen der KKJPD hinsichtlich der Eidgenössischen Zollverwaltung werden explizit unterstützt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die KKPKS die vorgeschlagenen Erneuerungen der rechtlichen Grundlagen und die damit einhergehenden zusätzlichen Instrumente für den Umgang mit terroristischen Gefährderinnen und Gefährdern insgesamt begrüsst. Die Polizeikorps sind darauf angewiesen, dass die rechtlichen Grundlagen klar definiert sind, um ihre Arbeit korrekt und im Sinne des Gesetzes ausüben zu können. Die Präventivarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus wird massiv erleichtert. Denn mit den ergänzenden Hilfsmitteln kann die Polizei bereits einschreiten, wenn konkrete und aktuelle Anhaltspunkte vorliegen, dass von einer Person eine terroristische Gefahr ausgeht. Besonders erwähnenswert ist der erweiterte Datenaustausch, was zu einer besseren und ausgedehnten Informationslage für alle mit den Sachverhalten befassten Behörden führt.



## KONFERENZ DER KANTONALEN POLIZEIKOMMANDANTEN

#### Der Präsident

Diese Ausweitung und noch andere zusätzlichen Instrumente erlauben es den betreffenden Behörden, frühestmöglich Gefährdungen durch Terrorismus und gewalttätigem Extremismus zu erkennen und zu bekämpfen.

Besten Dank für die Berücksichtigung der Anliegen.

Freundliche Grüsse

Der Präsident

Mark Burkhard, Kdt Polizei Basellandschaft

### Kopie z.K.:

- Mitglieder KKPKS
- Generalsekretariat KKJPD

Von: Martina Weber < <a href="mailto:Martina.Weber@zg.ch">Martina.Weber@zg.ch</a>> Gesendet: Dienstag, 24. August 2021 15:51

An: Hofer Nicola FEDPOL < nicola.hofer@fedpol.admin.ch >

**Cc:** FEDPOL-KD-Rechtsabteilung < kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch >

Betreff: AW: Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus: Vernehmlassung / Ordonnance sur les mesures policières de lutte contre le terrorisme: consultation / ordinanza sulle misure di polizia per per la lotta al terrorismo: consultazion

Sehr geehrter Herr Hofer

Namens der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft teile ich Ihnen mit, dass auf die Einreichung einer Vernehmlassung verzichtet wird.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse Martina Weber

\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*

Die Sekretärin: lic.iur. Martina Weber c/o Staatsanwaltschaft des Kantons Zug An der Aa 4, 6300 Zug 041 728 46 00

www.skg-ssdp.ch



Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP c/o Stadtpolizei Zürich 8001 Zürich Telefon 044 411 71 02 http://www.svsp.info/d/home.asp

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD per Email an: nicola.hofer@fedpol.admin.ch

Zürich, 4. Oktober 2021

### Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Schweizerischen Vereinigung Städtischer Polizeichefs, SVSP, danken wir Ihnen für die Einladung zur Teilnahme an der eingangs erwähnten Vernehmlassung.

Das Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) wurde in der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 angenommen. Die zur Vernehmlassung stehenden Änderungen auf Verordnungsstufe sind vorab formeller oder technisch-administrativer Natur und betreffen Konkretisierungen der neuen Zugriffsrechte.

Wir regen an, die Gelegenheit zu nutzen, um in den Verordnungstexten explizit festzuhalten, dass auch städtische Polizeibehörden über Zugriffsrechte verfügen sollen. So sind etwa im neuen Wortlaut zu Art. 9 Abs. 3 lit. e der Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen des Bundesamtes für Polizei und über das Informationssystem HOOGAN (SR 120.52) lediglich «die für die Verhinderung von Gewalt an Sportveranstaltungen verantwortlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Polizeibehörden der Kantone», nicht aber ausdrücklich auch der Städte erwähnt. Gerade im Bereich Hooliganismus erfüllen die Stadtpolizeien wichtige Funktionen und ein Zugriff der verantwortlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist zwingend.

Die SVSP hat keine weiteren Einwände oder Anmerkungen zu den vorgesehenen Änderungen.

Freundliche Grüsse

Daniel Blumer, RA lic.iur.

Präsident SVSP

### Kopie an:

- Vorstand SVSP
- Sekretariat KSSD



Pierre Santschi, Ing.-phys. EPFL, SIA Ancien député au Grand Conseil vaudois Couchant 40 CH - 1007 LAUSANNE

Tél. privé et prof: 021 625 65 07 Courriel: Pierre.Santschi@citycable.ch Conseil fédéral Palais fédéral 3000 BERNE

	BK	
4	1 3. Okt. 2021	
Eing	-Nr.	

A et par courriel du 8.10.21 Lausanne, le 08.10.2021/wh

# Consultation sur les ordonnances d'application loi MPT - réponse

Mesdames les Conseillères fédérales, Messieurs les Conseillers fédéraux,

Me référant à votre documentation accompagnant le communiqué de presse du 23 juin 2021 annonçant la consultation susmentionnée, je vous prie de trouver ci-après, dans le délai échéant le 8 octobre 2021, ma prise de position.

Dans cette documentation, je constate un manque flagrant de logique et de respect pour les règles de la bonne foi (art 5 Cst féd), tel que d'ailleurs vos « informations » précédant la votation sur la loi MPT le démontraient déjà.

En tant qu'ancien député au Grand Conseil vaudois et donc législateur respectueux de l'ordre constitutionnel et du serment que tout élu prête, et dont il n'est jamais relevé, je ne peux que conclure à la non-entrée en matière, pour irrecevabilité exposée ci-après, sur ces ordonnances et au retrait de cette loi MPT, vu le confusionnisme intellectuel qu'elle révèle par ses multiples inconstitutionnalités et incohérences.

Au demeurant et en confirmation et indice supplémentaire de la poursuite de ce confusionnisme, dont la méconnaissance du français, langue officielle (Cst féd art 4), votre communiqué de presse laisse présager des applications fantaisistes de ces textes: il indique en effet, par sa phrase introductrice, « Les votants ont approuvé la loi fédérale ... ». C'est simplement faux : ce n'est qu'une majorité de votants qui a approuvé ce texte et non leur totalité, ce qu'implique le « Les » de « Les votants » : le corps électoral n'est pas un collège.

Les raisons de la non-entrée en matière et de l'indispensable retrait de la loi, notamment en raison du respect de votre serment, sont les suivantes : comme déjà relevé à plusieurs reprises dans la campagne précédant la votation, cette "loi" est en elle même une impossibilité logique, et donc inconstitutionnelle en vertu des règles de la bonne foi (qui se fondent sur la logique cartésienne). On pourrait même parler d'une incapacité (momentanée ?) de discernement qui, répétée (et c'est hélas le cas

notamment par les incohérences de la politique anti-Covid du Conseil fédéral - CF) prive des droits politiques, et donc du droit d'être conseilller fédéral. En effet, le discernement est d'autant plus nécessaire que son titulaire est élevé dans la hiérarchie étatique.

Le fait même que cette loi MPT ait été soumise à la votation en cet état de viol de ces règles par des "juristes" et des politiciens soumis à la Constitution, constitue déjà une négation de la logique cartésienne: l'article 23E de dite "loi" désigne lui-même la procédure des législateurs suisses comme terroriste. En effet, toute loi, par définition, vise à une transformation de l'ordre étatique, sans quoi elle ne serait pas édictée. Et vu que son rédacteur recourt à la "propagation de la crainte" pour transformer l'ordre étatique par la menace de sanction, menace qui accompagne la quasi-totalité des lois suisses, il doit être poursuivi pour terrorisme.

Si cette menace de sanction n'est pas comprise comme recours à "la propagation de la crainte", on se demande quel jargon parlent ceux qui refusent cette interprétation qui n'est que du simple français. Ils violent donc manifestement l'article constitutionnel sur les langues officielles (art. 4 Cst féd).

Une conséquence logique en est que tout émetteur de loi ne visant pas à cette transformation est totalement inutile en tant que membre de l'appareil d'État...

Devant ces contradictions, cette loi MPT, notamment de par son art. 23E et ses conséquences logiques, est donc clairement anticonstitutionnelle et doit simplement être retirée. Le « succès » de la votation ayant été acquis par de nombreuses « approximations » intellectuelles constituant l'"argumentation" des thuriféraires de cette loi, CF en tête, la nécessité de ce retrait est une évidence. Sa justification, auprès du corps électoral et du Peuple suisses, est à manifester en reconnaissant l'inconstitutionnalité et le confusionnisme de cette loi, et même, cas échéant, l'incapacité de discernement de ses émetteurs.

En conclusion le soussigné a donc des raisons convaincantes **de ne pas entrer en** matière sur ces ordonnances d'application et de préconiser le retrait susmentionné.

Veuillez agréer, Mesdames les Conseillères fédérales, Messieurs les Conseillers fédéraux, mes salutations distinguées.

I Son to

Copie aux media et à quelques responsables politiques

Original signé transmis par courrier A

Département fédéral de justice et police Office fédéral de la police

Par courriel: nicola.hofer@fedpol.admin.ch

Genève, le 13 octobre 2021

Concerne : Prise de position sur l'ordonnance sur les mesures policières de lutte contre le terrorisme (OMPT)

Madame, Monsieur,

Notre comité unitaire a mené campagne contre la loi fédérale du 25 septembre 2020 sur les mesures policières de lutte contre le terrorisme (MPT). Le 23 juin 2021, vous avez ouvert la procédure de consultation sur l'OMPT. Nous saisissons cette occasion de vous faire parvenir notre prise de position sur ce projet d'ordonnance.

# 1 Remarque générale

Nous remarquons tout d'abord que de nombreuses modifications apportées par cette ordonnance sur les mesures de lutte contre le *terrorisme* visent en réalité d'autres comportements, notamment le hooliganisme, qui bien que violents n'ont rien à voir avec des actes de terrorisme. Un tel amalgame est particulièrement dangereux.

# 2 Remarques relatives aux différentes dispositions

# 2.1 Ordonnance du 16 août 2017 sur le renseignement (ORens)<sup>1</sup>

Le nouveau chiffre 9.3.13 de l'annexe 3 ORens donne au SRC la possibilité de transmettre à fedpol des données personnelles « pour le traitement de tâches prévues par la loi fédérale du 21 mars 1997 instituant des mesures visant au maintien de la sûreté intérieure ». Cette formulation est trop large. Comme le précise le rapport explicatif, « le SRC doit avoir la capacité juridique de transmettre à fedpol les données personnelles pertinentes [pour demander à fedpol de prononcer des mesures de police préventive selon les art. 23k à 23q nLMSI] »².

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> RS 121.1.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Rapport explicatif OMPT, p. 4.

Cette limitation aux mesures de police préventive doit se refléter dans la formulation choisie. Le chiffre 9.3.13 de l'annexe 3 ORens devrait donc être reformulé comme suit :

« pour la demande de prononcer une mesure de police préventive au sens des art. 23k à 23q de la loi fédérale du 21 mars 1997 instituant des mesures visant au maintien de la sûreté intérieure »

# 2.2 Ordonnance du 30 novembre 2001 concernant l'exécution de tâches de police judiciaire au sein de l'Office fédéral de la police<sup>3</sup>

## 2.2.1 Attestation d'identité et de nationalité

L'art 3a de l'ordonnance prévoit que fedpol remet à la personne dont le document d'identité est saisi une attestation d'identité et, cas échéant, de nationalité. Cette attestation doit permettre à la personne concernée de « continuer à exercer tous ses autres droits civils »<sup>4</sup>. Cependant, si l'attestation mentionne le fait que la personne n'est pas autorisée à quitter la Suisse, elle sous-entend que la personne est considérée comme dangereuse par les autorités. Il y a donc fort à parier que, même munie de cette attestation, elle aura des difficultés à exercer effectivement ses droits. On peut facilement imaginer, par exemple, qu'un bailleur refuse de louer un appartement à une personne considérée comme « terroriste potentiel ».

Par ailleurs, il est possible que cette attestation, dans la mesure où elle ne constitue pas un véritable document d'identité au sens de la loi<sup>5</sup>, soit refusée par certains organismes qui exigeront une pièce d'identité officielle.

En conséquence, cette attestation ne permettra vraisemblablement pas de garantir l'effectivité des droits de son titulaire.

Par ailleurs, l'art. 23n al. 4 nLMSI permet à fedpol de déclarer invalides et de signaler les documents d'identité saisis. Si, suite à ces déclarations, le titulaire du document invalidé doit en demander un nouveau, ce dernier doit lui être fourni gratuitement et non contre paiement comme c'est le cas habituellement lors d'une demande de document d'identité. En effet, dans la mesure où fedpol est responsable de l'invalidation du document, on ne saurait exiger le paiement d'un émolument pour la fourniture d'un nouveau document.

Il faut donc prévoir expressément dans la réglementation :

- 1. que cette attestation a une force probante au même titre que tout autre document d'identité ;
- 2. que le fait de présenter cette attestation au lieu d'un autre type de document d'identité ne peut entraîner aucun désavantage pour son titulaire ;
- 3. que la fourniture d'un éventuel document d'identité de remplacement à l'issue de la mesure est gratuite.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> RS 360.1.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Rapport explicatif OMPT, p. 14.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Rapport explicatif OMPT, p. 14.

# 2.2.2 Personne compétente pour ordonner les mesures

Aucune disposition ne précise qui, au sein de fedpol, est autorisé à prononcer des décisions relatives aux mesures de police préventives. En procédure pénale, il existe des dispositions précisant quelles personnes peuvent ordonner des mesures de contraintes. Par exemple, une arrestation provisoire de plus de trois heures doit être approuvée par un officier d'un certain grade (art. 217 et 198 al. 2 CPP).

Vu la durée de ces mesures et la gravité de leurs conséquences sur la vie des personnes concernées, seule une personne particulièrement haut placée hiérarchiquement doit avoir la possibilité de les prononcer. Ceci permet d'ailleurs de mettre en place une pratique cohérente s'agissant notamment de l'interprétation des notions juridiques (très) indéterminées utilisées dans la loi.

Seule la directrice de fedpol doit avoir la compétence de prononcer ces mesures.

# 2.2.3 Mesures prises par fedpol de son propre chef

L'art. 23i nLMSI prévoit que les autorités cantonales, communales ou le SRC peuvent demander à fedpol de prendre une mesure de police préventive. L'art. 23j nLMSI prévoit que fedpol prononce les mesures et doit cas échéant consulter le canton, respectivement le SRC.

Le fait que certaines autorités aient le droit de demander une mesure ne signifie pas *a contrario* que fedpol aurait l'interdiction de prendre de telles mesures de son propre chef. C'est pourtant ainsi que la situation a été présentée par le Conseil fédéral lors de la campagne de votation<sup>6</sup>.

Pour correspondre aux promesses faites durant la campagne de votation, il faut indiquer expressément que ces mesures ne peuvent pas être prononcées par fedpol de son propre chef.

Un nouvel article doit donc être ajouté à cette ordonnance avec la teneur suivante (comprend également la modification du point 2.2.2 ci-dessus) :

« ¹ Les mesures au sens des art. 23k à 23q LMSI ne peuvent être prononcées que sur demande de l'autorité cantonale ou communale ou du SRC.

<sup>2</sup> Toutes ces mesures sont prononcées par le directeur de fedpol. »

# 2.3 Ordonnance du 15 octobre 2008 sur le système informatisé de la Police judiciaire fédérale (ordonnance JANUS)<sup>7</sup>

L'actuel art. 29q de l'ordonnance JANUS interdit l'utilisation d'autres moyens informatiques que l'outil de comparaison des données sur le terrorisme aux fins visées à l'art. 29p de la

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> « Sur demande d'un canton, d'une commune, qui doit être bien motivée, la police fédérale peut ordonner [...] », Karin Keller-Sutter dans *La Matinale* du 11 mai 2021 ; « A la demande d'un canton, du SRC ou d'une commune, l'Office fédéral de la police peut obliger [...], brochure explicative sur la votation du 13 juin 2021, p. 105 ; « *Fedpol kann diese Massnahmen nämlich nicht in Eigenregie anordnen, sondern nur auf Antrag der Kantone, der Gemeinden oder auch des Nachrichtendienstes* [...] », Karin Keller-Sutter, discours à la Centrale d'engagement et d'alarme de fedpol, 10 mai 2021. 
<sup>7</sup> RS 360.2.

même ordonnance (qui correspond désormais aux art. 17a et 17b nLSIP). La nouvelle formulation de cet article 29q est un changement radical puisqu'il autoriserait dorénavant l'utilisation de « technologies de pointe ». La notion juridique de « technologies de pointe » est bien trop indéterminée. Des précisions doivent impérativement être apportées quant au type exact des technologies qui seraient utilisées.

Par ailleurs, un ordinateur autonome est aujourd'hui utilisé<sup>8</sup>, ce qui est une mesure technique efficace pour limiter les accès abusifs aux données. Une telle protection n'existerait plus avec la mise en place d'un intranet comme cela est envisagé<sup>9</sup>. Les autres mesures de protection et de sécurité des données devront donc être d'autant plus élevées pour compenser les risques supplémentaires engendrés par l'accès facilité au système. En particulier et quelle que soit la technologie retenue, les droits d'accès devront être rigoureusement restreints aux seules personnes dont la fonction exige la connaissance de telles données et une journalisation exhaustive des opérations de traitement devra être réalisée.

En conséquence, la règlementation doit être complétée pour :

- 1. préciser les technologies exactes que fedpol pourrait utiliser ;
- 2. rehausser les mesures de sécurité pour compenser les nouveaux risques, notamment :
  - a. par une gestion restrictive des droits d'accès et
  - b. par une journalisation de tous les traitements de données effectués.

# 2.4 Ordonnance du 15 novembre 2017 sur la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication (OSCPT)<sup>10</sup>

Au sens de l'art. 23q al. 3 nLMSI, la transmission de données provenant d'une surveillance par téléphonie mobile d'un « terroriste potentiel » ne peut avoir lieu qu'à des fins de localisation. En conséquence, seules les informations relatives à la position géographique de la personne à surveiller peuvent être transmises, à l'exclusion de toute autre donnée, même secondaire, telle que liste d'appels ou SMS. Une telle transmission violerait le principe de légalité, dès lors qu'elle ne serait pas conforme au but de la disposition légale. Par ailleurs, ces autres données n'étant pas nécessaires à la localisation, les conditions de l'art. 36 Cst. ne seraient pas remplies et il s'agirait donc d'une violation du droit fondamental à la protection des données.

La disposition transitoire prévue (art. 74a al. 3 OSCPT) prévoit que les fournisseurs peuvent exécuter les surveillances visées art. 54, 56 et 63 OSCPT. Le Service SCPT ne peut alors transmettre aux autorités habilitées les informations recueillies par une surveillance selon l'art. 56 que dans les limites de l'art. 68a. En revanche, aucune limitation du traitement des données recueillies par les surveillances selon les art. 54 et 63 OSCPT n'a été prévue.

Même durant la phase transitoire, le Service SCPT ne doit transmettre les informations que dans la limite de l'art. 68a OSCPT, c'est-à-dire conformément à ce qui serait permis après la période transitoire. La disposition transitoire doit donc être reformulée comme suit :

« <sup>3</sup> Tant que les localisations par téléphonie mobile de terroristes potentiels ne peuvent être exécutées de manière standardisée

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Rapport explicatif OMPT, p.18.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Rapport explicatif OMPT, p. 18.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> RS 780.11.

conformément à l'art. 68a, les fournisseurs exécutent en lieu et place les types de surveillance prévus à l'art. 54 et, au besoin, aux art. 56 et 63. Le Service SCPT transmet aux autorités habilitées les données visées aux art. 54 et 63. Il ne transmet les données visées à l'art. 56 que dans les limites de l'art. 68a. Si son système de traitement ne peut pas assurer ce tri, il ne transmet aucune donnée. Il détruit les données qui ne sont pas transmises. À cet effet, le montant des émoluments et des indemnités équivaut aux types de surveillance ordonnés (art. 54, 56 et 63). »

En vous remerciant d'avance de prendre en compte nos remarques dans la suite de vos réflexions, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos salutations distinguées.

Pour le comité unitaire romand contre la MPT

Parti socialiste genevois SolidaritéS Décroissance-Alternatives

Mouvement pour le socialisme

Bewegung für den Sozialismus Collectif féministe Riviera Grève du climat Vaud

Von: Verband < verband@arbeitgeber.ch > Gesendet: Freitag, 25. Juni 2021 11:47

**An:** \_FEDPOL-KD-Rechtsabteilung < kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch >

**Betreff:** AW: Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus: Vernehmlassung / Ordonnance sur les mesures policières de lutte contre le terrorisme: consultation / ordinanza sulle misure di polizia per per la lotta al terrorismo: consultazion

## Guten Tag Frau Berger

Ja, sorry, Ihre Annahme ist richtig.

Trotzdem danken wir Ihnen bestens für die Gelegenheit in eingangs erwähnter Sache Stellung nehmen zu können.

Da diese Vorlage gemäss Dossieraufteilung zwischen economiesuisse und dem Schweizerische Arbeitgeberverband von economiesuisse behandelt wird, verzichtet der SAV auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Ich wünsche Ihnen ein schönes sturmfreies Weekend.

Freundliche Grüsse Sabine Maeder

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Fax +41 44 421 17 18

Direktwahl: +41 44 421 17 42 maeder@arbeitgeber.ch http://www.arbeitgeber.ch



Von: Boillat Matthieu SBB CFF FFS < matthieu.boillat@sbb.ch >

Gesendet: Montag, 30. August 2021 09:46

An: Hofer Nicola FEDPOL < nicola.hofer@fedpol.admin.ch >

**Betreff:** Consultation sur la mise en vigueur partielle de la loi fédérale sur les mesures policières de lutte contre le terrorisme; ordonnance sur les mesures policières de lutte contre le terrorisme

Cher Monsieur,

Les CFF ont pris note de la procédure de consultation qui s'est ouverte le 23 juin 2021. Comme nous n'aurions qu'une remarque formelle, je me permets de vous contacter par e-mail plutôt que de faire une prise de position officielle.

Notre remarque concerne l'abréviation du terme « Police des transports » dans l'annexe à la modification de l'Ordonnance RIPOL : l'abréviation correcte est TPO et non « Trapo » comme dans la version actuelle. L'abréviation TPO est applicable à toutes les versions linguistiques.

Je vous remercie de la prise en compte de notre remarque et reste à votre disposition pour toute question.

Cordialement, Matthieu Boillat

### **Matthieu Boillat**

Spécialiste régulation et affaires internationales

### **CFF SA**

Affaires publiques et régulation Hilfikerstrasse 1 3000 Bern 65 Mobil +41 79 541 56 31 matthieu.boillat@sbb.ch / www.sbb.ch